

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Büzberger / Stämpfli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1911)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1911.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1911 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Bestande des **Gerichtshofes**, wie in der Besetzung seiner verschiedenen Abteilungen fand im Berichtsjahre keine Änderung statt.

Der langjährige **Obergerichtsschreiber** Fürsprecher Hugo Mosimann reichte auf 1. November 1911 seine Demission ein, um in die Anwaltspraxis zurückzutreten. An seine Stelle wählte das Obergericht den stellvertretenden Prokurator, Fürsprecher Franz Stämpfli.

Der im Anfang des Jahres zum **Hilfsschreiber** gewählte Fürsprecher Hans Giorgio wurde im November zum **Kammerschreiber** ernannt. An seine Stelle trat Fürsprecher Paul Ehram.

Zum französischen **Kammerschreiber** wurde gewählt: Fürsprecher Simon Brahier.

Kammerschreiber Burgunder reichte gegen Ende des Jahres auf 1. Februar 1912 seine Demission ein, um sich der Advokatur zu widmen.

Für die Amtsfunktionen des **Obergerichtsweibels** wurde ein sogenanntes Pflichtenheft aufgestellt.

§ 10 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 wurde dahin ausgelegt, dass die **Kammerschreiber und der Obergerichtsweibel** vom Obergericht Urlaub zu verlangen haben.

Einem vielfach geäusserten Wunsche der Mitglieder des Gerichtes entsprechend, wurde ein Gesuch

um **Anschaffung von Stehpulten** in den Bureaux der Obergerichter an die kantonale Baudirektion gerichtet, die ihm in der Weise entsprach, dass vorläufig zehn solche Pulte bewilligt wurden. Das Gericht begnügte sich vorläufig damit, in der Erwartung, dass die noch ausstehenden Pulte baldmöglichst nachgeliefert würden.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Bestellung des **Handelsgerichtes** wurde der Regierungsrat mit folgendem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass im Obergerichtsgebäude für die Unterbringung des Handelsgerichtes nicht die nötigen Lokalitäten zur Verfügung stehen:

„Nachdem der Beginn der Funktionen des Handelsgerichts auf nächstes Frühjahr festgesetzt ist, sehen wir uns veranlasst, Sie bezüglich der Bureauräumlichkeiten für das Handelsgericht auf folgendes aufmerksam zu machen:

Das Obergericht hat bereits in einem Schreiben an die Direktion der öffentlichen Bauten zuhanden des Regierungsrates vom 18. Februar 1909 dargetan, dass die Räume des neuen Obergerichtsgebäudes bis auf den letzten Platz belegt seien, so dass sich bei einer allfällig nötig werdenden Erweiterung des Gerichts oder der Kanzlei der Raummangel fühlbar machen werde. Unter Hinweis auf die bevorstehende Einführung des Handelsgerichtes wurde dem Regierungsrat nahegelegt, dass die Schaffung neuer Bureauräume am besten durch die Errichtung der bereits im ursprünglichen Bauprogramme vorgesehenen Seitenflügel zu dem neuen Gebäude geschehen würde. Im Geschäftsbericht für das Jahr 1909 hat das Obergericht neuerdings auf den Raummangel aufmerksam gemacht.

Seither hat sich der Raummangel noch vergrössert. Ein Bureau musste dem stellvertretenden Prokurator

ingeräumt und das Sekretariat des Generalprokurators in die Kanzlei der ersten Strafkammer verlegt werden. Im Wartezimmer für die Parteien und im Konferenzzimmer mussten Angestellte der Kanzlei untergebracht werden. Im Zimmer der Maschinenschreiber arbeiten bereits drei, in der Kanzlei zwei Angestellte, zudem wird dieser Raum von Rechtspraktikanten, die ihr Praktikantenjahr auf der Obergerichtskanzlei machen, sowie von Fürsprechern zur Kopierung von Urteilen benutzt. Das Vorzimmer zu den Bureaux von zwei Obergerichtern muss als Bureau für einen Sekretär dienen.

Es stehen also für den Präsidenten des Handelsgerichts, für den Handelsgerichtsschreiber und die Kanzlei des Handelsgerichts keine Bureaulokalitäten zur Verfügung.

Ebensowenig können die Sitzungssäle des Obergerichts für die Sitzungen des Handelsgerichts zur Verfügung gestellt werden. Die zwei Zivilkammern und die erste Strafkammer haben in der Woche je zwei ordentliche Sitzungstage. Im weiteren werden aber der grosse Saal für die Sitzungen des Gesamtbergerichts und des Plenums des Appellationshofes, der Saal der ersten Zivilkammer für die vielen Sitzungen der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen und der Saal der ersten Strafkammer für ausserordentliche Sitzungen der Anklagekammer in Anspruch genommen. Die beiden Zivilkammern halten übrigens in letzter Zeit mehr als zwei Sitzungen in der Woche ab. Die Säle werden ausserdem benutzt für die Sitzungen von Kommissionen des Obergerichts, von Schiedsgerichten und von Delegationen des Bundesgerichts.

Wir machen Ihnen diese Mitteilungen, damit Sie in der Lage sind, rechtzeitig für die Schaffung von geeigneten Bureaulokalitäten für das Handelsgericht besorgt zu sein.“

Auf der Kanzlei des Obergerichts wurde eine Kontrolle eingeführt, in die nach den Publikationen im Amtsblatt das **Inkrafttreten des neuen kantonalen Grundbuches** in den einzelnen Gemeinden eingetragen wird.

Eine Delegation des Gerichtshofes wohnte den Beratungen der grossrätlichen Kommission betreffend **das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch** bei.

Der Grosse Rat lud sodann das Obergericht ein, an seinen Beratungen über das Einführungsgesetz, insbesondere die Übergangsbestimmungen teilzunehmen. Das Obergericht verdankte dem Grossen Rate die Einladung, mit der Mitteilung, dass sich die Mitglieder des Gerichtshofes, soweit sie nicht durch Sitzungen in Anspruch genommen seien, die Ehre geben werden, den Beratungen beizuwohnen. Am 14., 15. und 16. Februar 1911 wohnten die Mitglieder des Obergerichts, soweit sie nicht durch Sitzungen verhindert waren, den Beratungen des Grossen Rates bei. Als Berichterstatter des Obergerichtes referierte hierbei der Vizepräsident des Obergerichtes, Obergerichter Thormann.

Das Obergericht unterzog den aus den Verhandlungen des Grossen Rates hervorgegangenen Entwurf zum Einführungsgesetz einer letzten Beratung und reichte dem Grossen Rate mehrere Bereinigungsanträge ein.

Auf gestellte Anfrage der Justizdirektion des Kantons Bern, ansehend die **Mitteilung der Urteile betreffend Widerhandlung gegen das Gesetz vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre** an die anzeigende Lehrlingskommission, antwortete das Gericht folgendermassen:

„Im Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 ist eine Mitteilung der Urteile an die anzeigenden Lehrlingskommissionen nicht vorgesehen, im Gegensatz zum Primarschulgesetz oder zum Lebensmittelpolizeigesetz, wo die Kenntnissgabe der Urteile an die anzeigenden Behörden den Gerichten zur Pflicht gemacht ist (vergleiche § 67 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894, § 40 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum B. G. vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen).

Nach § 7 des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber vom 4. September 1909 hat der Gerichtsschreiber die Mitteilungen der Urteile an andere Behörden zu erlassen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder als **notwendig erscheint**.

Die Notwendigkeit der Mitteilung der Urteile an die anzeigenden Lehrlingskommissionen ergibt sich ohne weiteres aus der Natur der Sache, sowie aus dem engen Zusammenhange der gewerblichen Fortbildungsschule mit dem Primarschulgesetze, wo die Mitteilung obligatorisch erklärt ist. Der Ansichtsausserung der Kommission der gewerblichen Fortbildungsschule Grosshöchstetten, der Lehrlingskommission des Kreises XVI, der Direktionen des Innern und der Justiz kann somit beige pflichtet werden.

Die Weisungserteilung an die Gerichtsschreiber geschieht am besten durch die erste Strafkammer als Aufsichtsbehörde über die Gerichtsschreiber in Strafsachen (vergleiche Art. 7 und 11 G. O., § 16 des zitierten Reglementes).

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass das Ihrer Anfrage beigelegte Anzeigeformular den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, soweit es die Sentenz betrifft. Eine Verurteilung darf nicht „nach Anhörung des Angeschuldigten“, sondern erst beim Vorliegen des gesetzlichen Beweises ausgesprochen werden. Jedes Urteil ist übrigens nach Art. 50 letzter Satz K. V., 279 Str. V. zu motivieren. Aus dem Formular sollte genau ersichtlich sein, ob das summarische Verfahren gemäss den Vorschriften des Art. 287 Str. V. durchgeführt worden ist.“

Durch das Inspektorat der Amts- und Gerichtsschreibereien wurden dem Obergerichte die Berichte über die Inspektionen auf den Richterämtern Frutigen, Pruntrut, Signau, Thun, Aarwangen und Erlach zur Einsicht übersandt. Von diesen **Inspektionsberichten** wurde jeweilen Kenntnis genommen und unter Umständen fehlbare oder säumige Beamte zur Verantwortung aufgefordert.

Ein Gerichtsschreiber wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die ihm zugestellten **zwei Gesetzessammlungen** auf dem Richteramt zu verbleiben haben und an niemand ausserhalb des Bureaus ausgeliehen werden dürfen.

Mit Rücksicht darauf, dass die **Misstände auf einzelnen Richterämtern** von Jahr zu Jahr zunehmen, fasste der Gerichtshof folgenden Beschluss:

1. Alljährlich mindestens einmal — wenn die Geschäftsführung eines Amtes wiederholt in formeller oder materieller Beziehung zu Klagen Anlass gibt, auch in der Zwischenzeit — wird die Geschäftsführung sämtlicher Richterämter durch Mitglieder des Obergerichts an Ort und Stelle untersucht.

2. Der Präsident des Obergerichts bezeichnet aus der Mitte des Gerichtshofes die Mitglieder, welche in den einzelnen Ämtern die Inspektionen vorzunehmen haben, sowie den Zeitpunkt, in dem dieselben vorgenommen werden sollen.

3. Die Inspektion hat sich nicht nur auf die formelle Geschäftsführung (Einhaltung der Bureaustunden, Protokollführung, Geschäftsgang, prompte Erledigung der Geschäfte etc.) zu erstrecken, sondern auch — soweit zugänglich — auf den materiellen Inhalt der Entscheidungen.

Offenbare Missbräuche sind sofort zu rügen, und irrtümlichen Rechtsauffassungen ist durch Belehrung des Beamten entgegenzutreten.

4. Das inspizierende Mitglied hat über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Inspektion an den Appellationshof einerseits und die Erste Strafkammer andererseits einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

5. Zur Bestreitung der Reisekosten der Mitglieder ist ein entsprechender Kreditposten ins Budget aufzunehmen.

Der Justizdirektion wurde von diesem Beschlusse Mitteilung gemacht. Ferner wurde ihr in einem Schreiben mitgeteilt, dass der Gerichtshof von der Einführung dieser Inspektionen nicht eine Behebung aller Mängel der Rechtsprechung auf den Richterämtern, besonders hinsichtlich der materiellen Rechtsfindung, erwartet, dass vielmehr eine wesentliche Verbesserung der herrschenden Zustände nur bei Erhöhung der Richterbesoldungen und der Besoldung der Gerichtsschreiber erhofft werden darf.

In Anwendung der Art. 1 und 2 des Dekretes vom 8. Juni 1910 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirke **Biel** erliess das Obergericht folgendes **Reglement über die Verrichtung der Gerichtspräsidenten im genannten Amtsbezirke:**

§ 1. Dem Gerichtspräsidenten I liegt ob:

1. die Leitung des Amtsgerichts in Zivilsachen;
2. die Instruktion im ordentlichen Prozessverfahren;
3. die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogtungssachen;
4. die Behandlung aller Betreibungs-, Konkurs- und Nachlasssachen, sowie derjenigen Streitsachen, welche das Einführungsgesetz zum Sch. K. G. dem Gerichtspräsidenten überweist;
5. die Behandlung der Armenrechtsgesuche;
6. die Behandlung und Beurteilung aller Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen;
7. die Vornahme der Rogatorien in Zivilsachen;

8. die Abhaltung der Aussöhnungsversuche;
9. die Behandlung aller streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, welche das Gesetz dem Gerichtspräsidenten schlechthin zuweist, soweit sie nicht unter § 2 fallen.

§ 2. Dem Gerichtspräsidenten II liegt ob:

1. die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen;
2. die Ausübung derjenigen Funktionen, welche Art. 7 des Gesetzes betreffend Einführung des Strafgesetzbuches vom 30. Januar / 27. Dezember 1866 dem Gerichtspräsidenten als korrekionellem Richter oder als Polizeirichter zur Behandlung und Beurteilung zuweist;
3. die Führung aller Voruntersuchungen und Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen.

§ 3. Die beiden Gerichtspräsidenten haben sich gegenseitig zu vertreten (§ 2 des Dekretes). Anstände betreffend Geschäftsverlegung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 4. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Das Reglement ist in die Gesetzessammlung aufgenommen worden.

Der Justizdirektion wurde mitgeteilt, dass das Obergericht dem Vorschlag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes betreffend den Abschluss einer Übereinkunft mit Frankreich über den direkten Geschäftsverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen den schweizerischen und den französischen Gerichtsbehörden in allen Teilen zustimme.

Im Anschluss an eine Beschwerdesache gegen einen bernischen Anwalt wies der Gerichtshof in einer Eingabe an die kantonale Justizdirektion auf die **Unzukömmlichkeiten des gegenwärtig geltenden Tarifs in Strafsachen** hin, indem folgendes geltend gemacht wurde:

„Das Obergericht ist schon wiederholt in den Fall gekommen, auf erfolgte Beschwerde hin Kostenrechnungen von Anwälten in Strafsachen herabzusetzen, musste aber dabei die Wahrnehmung machen, dass der Tarif in Strafsachen vom 12. Dezember 1852 den Bedürfnissen der heutigen Zeit in keiner Weise mehr entspricht und den Anwälten billigerweise nicht zugemutet werden kann, sich strikt an die Ansätze desselben zu halten, weshalb es sich auch nicht rechtfertigt, wegen Überschreitung derselben, falls es sich wenigstens nicht um gravierende Fälle handelt, disziplinarisch gegen sie einzuschreiten.“

Das Obergericht erachtet es daher für seine Pflicht, Ihre Amtsstelle auf diesen unhaltbaren Zustand und die daraus sich ergebenden Unzukömmlichkeiten aufmerksam zu machen und eine Remedur desselben anzuregen, damit bezüglich dieser Materie eine sichere rechtliche Grundlage geschaffen und dem Gerichte die Möglichkeit geboten wird, die Anwälte in wirksamer Weise zur Respektierung der tarifmässigen Gebühren in Strafsachen zu verhalten, was gegenwärtig, wie gesagt, aus den angegebenen Gründen nicht der Fall ist.“

Ebenso dringend ist die Revision des **Gebührentarifs im Zivilprozess**. Die Ansätze des Gesetzes vom 12. April 1850 über die Gebühren im Zivilprozess entsprechen den Bedürfnissen der heutigen Zeit in keiner Weise

und sind mit der durch das Dekret betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelgericht vom 30. November 1911 geschaffenen Neugestaltung des Prozesses nicht in Einklang zu bringen. Durch die Gerichtsorganisation ist sowohl der Tarif in Strafsachen als auch das Gesetz über die Gebühren im Zivilprozess ausser Kraft und nur noch bis zum Inkrafttreten der vom Grossen Rat über diese Materien zu erlassenden Dekrete anwendbar erklärt worden (Art. 107 Ziffer 8 G. O.). Das Obergericht regt an dieser Stelle die baldige Schaffung der neuen Bestimmungen über das Tarifwesen an.

Eine Anfrage betreffend die einem Tierarzte für die Ausstellung eines gerichtlichen Gutachtens zukommende Gebühr wurde dahin beantwortet, dass er sich an den geltenden Tarif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 26. Juni 1907 zu halten habe und dass für die Begutachtung der Rechnung einer Medizinalperson im Falle der Anfechtung gemäss § 10 des zitierten Tarifs das Sanitätskollegium des Kantons Bern zuständig ist, dem sämtliche diesbezügliche Akten einzureichen sind.

Auf eine Anfrage des Vorstandes des bernischen Juristenvereins betreffend die Reform des juristischen Zeitungswesens in der Schweiz wurde wie folgt geantwortet:

„Ansehend die Frage der Reform des juristischen Zeitschriftenwesens in der Schweiz, worüber Sie zuhanden des bernischen Juristenvereins um eine Meinungsäusserung unserer Behörde ersuchen, beehren wir uns, Ihnen zunächst im allgemeinen zu bemerken, dass uns die Sache noch keineswegs spruchreif scheint und wir finden, es sollte mit Bezug auf die bisher aufgetauchten Projekte eine mehr oder weniger abwartende Stellung eingenommen werden.

Was speziell die Zeitschrift des bernischen Juristenvereins angeht, sind wir der Ansicht, es sollte speziell mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der ländlichen Abonnenten, welche in der Regel nur eine einzige Zeitschrift zu halten im Falle sind und welche deshalb mit Recht verlangen dürfen, hinsichtlich des ganzen, sie interessierenden Rechtsgebietes dort auf dem laufenden erhalten zu werden, eine Einschränkung des Inhalts der in Rede stehenden Zeitschrift möglichst vermieden werden. Einzig mit Bezug auf die von Prof. Dr. Fick angeregte Gründung einer separaten Monatschrift für bundesgerichtliche Entscheidungen, welche beliebig mit der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins zu beziehen wäre, könnten wir uns zu einer bezüglichen Konzession im Sinne der Reduktion des Inhalts der letzteren Zeitschrift verstehen.“

Die erst am Ende des Berichtsjahres eingelangte Eingabe des Verbandes bernischer Gerichtsschreiber betreffend Revision des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber konnte nicht mehr erledigt werden; sie wurde einer aus 3 Mitgliedern des Gerichtshofes bestehenden Kommission zur weiteren Prüfung und Begutachtung überwiesen.

Auf ergangene Einladung liess sich das Obergericht an der Jahresversammlung bernischer Bezirksbeamter durch eine Delegation vertreten. Ebenso nahmen, wie alljährlich, der Präsident und der Vizepräsident an dem Neujahrsempfang im Bundeshause teil.

Im Berichtsjahre fanden 29 Sitzungen des Gerichtshofes statt, in denen 223 Geschäfte behandelt wurden. Unter diesen Geschäften sind insbesondere zu erwähnen:

A. Assisen.

Es fanden 13 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von Dreissiger-Listen für die Assisensitzungen statt, nämlich je drei für den I., II. und III. Bezirk und je zwei für den IV. und V. Bezirk.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

wegen Krankheit, Alters	6
„ Absterbens	8
„ Inkompatibilität	3
„ Wegzuges	2
	Total 19

B. Staatsanwaltschaft.

Zum stellvertretenden Prokurator wurde an Stelle des zum Obergerichtsschreiber gewählten Herrn Franz Stämpfli ernannt: Herr Adolf Häberli, bisheriger Kammerschreiber. Als Bezirksprokurator des III. Bezirkes wurde wiedergewählt Herr Fried. Ingold in Langnau. Die Beerdigung wurde jeweilen durch das Obergericht vorgenommen.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Es wurden im Berichtsjahre folgende Gerichtspräsidenten neu gewählt:

im Amtsbezirk **Konolfingen**: Fürsprecher Fr. Grieb in Biel an Stelle des zum Gerichtspräsidenten von Signau gewählten Fürsprechers H. Gerber;

im Amtsbezirk **Oberhasle**: Notar Eichinger, bisheriger Gerichtsschreiber, an Stelle des demissionierenden Notars Liebi;

im Amtsbezirk **Freibergen**: Fürsprecher Joseph Jobin in Saignelégier an Stelle des demissionierenden Notars Studer;

im Amtsbezirk **Erlach**: Fürsprecher Göschke in Biel an Stelle des demissionierenden Notars Hämmerli.

Im Amtsbezirk **Biel** demissionierte Untersuchungsrichter Amsler infolge der Neuorganisation der Gerichtsbehörden des Amtsbezirkes Biel; er wurde sodann als **Gerichtspräsident II** von Biel wiedergewählt.

Zur Führung verschiedener, meist sehr umfangreicher Strafuntersuchungen in den Amtsbezirken Frutigen, Biel, Freibergen und Bern wurden die Gerichtspräsidenten Buri in Fraubrunnen, Feuz in Blankenburg, Périnat in Münster, sowie Fürsprecher von Fischer in Bern als **ausserordentliche Untersuchungsrichter** ernannt und vom Obergericht in dieser Eigenschaft beedigt.

Einem Gerichtspräsidenten wurde auf gestelltes Ansuchen hin die Bekleidung der Stelle eines **Agenten der Schweiz. Mobilversicherungs-gesellschaft** gemäss Art. 99 G. O. bis auf weiteres gestattet, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er allfällige Stellvertretungskosten

zu übernehmen hat, die daraus entstehen, dass er sich zufolge seiner Stellung als Agent der genannten Gesellschaft im Rekusationsfalle befindet.

Die Einfrage eines Gerichtspräsidenten betreffend sein Verhalten gegenüber der **Weigerung von in einem Zivilprozesse zitierten Zeugen, über ihre Wahrnehmung Auskunft zu geben**, wurde dahin beantwortet, dass weder das Obergericht noch eine seiner Abteilungen in der Lage noch kompetent ist, dem Fragesteller über sein Verhalten Weisung zu erteilen, dass es vielmehr Pflicht des Richters ist, in der Frage zunächst selbst eine Entscheidung zu treffen.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahre wurden die **bisherigen Betreibungs- und Konkursbeamten** der Amtsbezirke von Bern-Land, Biel, Courtelary, Fraubrunnen, Konolfingen, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Thun und Wangen auf eine neue Amtsdauer **wiedergewählt**.

Im Amtsbezirk Schwarzenburg wurde Herr Samuel Zbinden an Stelle des zum Amtsschreiber gewählten Herrn Bill, im Amtsbezirk Burgdorf an Stelle des verstorbenen Herrn Friedrich dessen bisheriger Stellvertreter, Samuel Häusermann, zu Betreibungs- und Konkursbeamten **gewählt**.

Alle diese Wahlen wurden vom Obergericht genehmigt.

Von den durch die Amtsgerichte getroffenen **Wahlen von Betreibungsgehülfen** wurden 69 vom Obergericht bestätigt. 4 Wahlen von Betreibungsgehülfen konnte die obergerichtliche Bestätigung nicht erteilt werden, weil diese Betreibungsgehülfen nicht in den Kreisen, für die sie gewählt wurden, wohnten. (Vgl. § 14 E. G. zum Sch. K. G. und Art. 2 des Dekretes betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehülfen vom 19. November 1891.) Es muss an dieser Stelle gerügt werden, dass viele Amtsgerichte die Wahlen von Betreibungsgehülfen erst im laufenden Jahre getroffen haben, obschon die Gewählten schon auf 1. Januar 1912 in Funktion treten sollten.

Eine **Anfrage des Verbandes der Betreibungsgehülfen im Kanton Bern**, ob Notifikationen von amtlichen Terminverschiebungen in nicht armenrechtlichen Sachen (Prozessen) von den Betreibungsgehülfen **gratis zugestellt** werden müssen, wurde dahin beantwortet, dass für derartige Verschiebungen von den Richterämtern die Weibels- und Staatsgebühren ebenfalls zu beziehen und die Weibel mithin nach Tarif zu bezahlen sind.

Im übrigen wird hier auf den von der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen zu erstattenden besonderen Jahresbericht verwiesen.

E. Fürsprecher.

Den **Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung** erhielten 24 Kandidaten, denjenigen zur **praktischen** ebenfalls 24 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene **Fähigkeitszeugnis** wurde 14 Kandidaten erteilt; 16 Kandidaten wurden nach bestandem Examen als **Fürsprecher patentiert und beeidigt**.

Sechs durchgefallenen Kandidaten wurde in Anwendung von Art. 41 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840 eine **Wartefrist** von je einem Jahre auferlegt.

Das Gesuch eines Kandidaten, ihm ein Viertel der ihm auferlegten zweijährigen Wartezeit zu erlassen, wurde abschlägig beschieden, ebenso das Gesuch um Wiedererwägung der Frage der Patentierung eines durchgefallenen Kandidaten.

Nachstehende Bewerber wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise, gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen:

Georg Ludwig in Bern, patentiert in Schwyz,
Dr. K. A. Brodtbeck in Basel, patentiert in Basel-Stadt,
Dr. Paul Freléhoux in Basel, patentiert in Basel-Stadt,
Alf. Jul. Löwer in La Chaux-de-Fonds, patentiert in Neuenburg,
Ernst Berger in Courtelary, patentiert in Neuenburg,
Dr. Oscar Meyer in Basel, patentiert in Basel-Stadt,
Dr. Ernst Küry in Basel, patentiert in Basel-Stadt,
Dr. phil. H. Altherr in Bern, patentiert in Nidwalden.

Das Obergericht hat bereits im Geschäftsbericht für das Jahr 1910 darauf hingewiesen, dass eine **eidgenössische** Regelung der Anwaltpatentierung dringend notwendig sei (siehe S. 6 des Berichtes). Der Gerichtshof legt auch jetzt dem Grossen Rate wieder nahe, gestützt auf Art. 93 B. V. und Art. 26, Ziffer 5 K. V., die Ausführung des Art. 33 B. V. anzustreben, wonach auf dem Wege der Bundesgesetzgebung dafür zu sorgen ist, dass die Ausweise der Befähigung zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können. Zu dieser Anregung wird der Gerichtshof insbesondere dadurch veranlasst, dass er gestützt auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen einen Bewerber zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zulassen musste, der, bald nachdem er in der bernischen Fürsprecherprüfung durchgefallen war, in einem andern Kanton patentiert worden ist.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten ein 24.

Davon wurden	
zugesprochen	8
abgewiesen	2
nicht eingetreten wurde auf	4
infolge Rückzuges erledigt erklärt wurden	6
	<hr/>
	24

An zwei Anwälte wurden **Ermahnungen**, an weitere vier **Verweise** erteilt; wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Advokaten mussten sechs Anwälten **Geldbussen** im Betrage von Fr. 10—40 auferlegt werden.

Ein Anwalt wurde zudem für den durch seine Pflichtwidrigkeiten verursachten Schaden verantwortlich erklärt.

Drei Wiedererwägungsgesuche von disziplinarisch bestrafte Anwälten wurden abgewiesen, wie auch das Gesuch des bernischen Anwaltsverbandes um Herausgabe der Beschwerdeakten gegen einen bernischen Anwalt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 kamen sieben zur Verhandlung. In zwei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen, in fünf Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen, in allen Fällen in Übereinstimmung mit dem Entscheide des Regierungsrates, beziehungsweise des Verwaltungsgerichts.

II. Appellationshof.

In einer Streitsache betreffend Wechselrechtsvorschlag hat sich aus den Akten ergeben, dass seitens der Impetratin eine **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** vom 24. Mai 1880 vorlag.

„Laut § 5, lit. a l. c. soll für im Kanton Bern ausgestellte Wechsel der Stempel **bei ihrer Ausstellung** verwendet werden. Nun begründet die Firma W. ihren Rechtsvorschlag u. a. gerade auch mit der Behauptung, die beiden in Rede stehenden Wechsel von je Fr. 3000 seien am 15. Januar 1909 in Bern ausgestellt, damals aber nur mit einer Stempelmarke von 10 Rp. versehen, dagegen erst nachträglich mit 70 Rp. nachgestempelt worden. In betreff des Wechsels per 30. Juni 1911 steht dies denn auch ausser Zweifel, da die Kassierung der beiden Marken von 20 und 50 Rp. erst am 7. Juli 1911 erfolgte. Gemäss § 5 i. f. daselbst war daher zunächst eine Extrastempelgebühr von 10 × 80 Rp. = Fr. 8 zu bezahlen. Ausserdem verfiel die Ausstellerin gemäss § 7, Alinea 1 daselbst in eine Busse vom dort angegebenen Betrage.

Nach § 8 daselbst findet jedoch gegen den Fehlbaren eine Strafverfolgung nicht statt, wenn er **bei der Entdeckung** sofort den Extrastempel und die verwirkte Busse bezahlt, und es ist der Betreffende hierauf aufmerksam zu machen (vgl. auch § 8 des Vollziehungsdekretes vom 28. Mai 1880).“

Auf eine Anfrage eines ausländischen Gerichts in einer Ehescheidungssache antwortete der Appellationshof in folgender Weise:

„Nach Art. 2 und 3, Ziffer 2 der internationalen Übereinkunft betreffend Ehescheidung d. d. 12. Juli 1902/15. September 1905 — die unserer Ansicht nach zur Anwendung kommen — können die Angehörigen der Vertragsstaaten, zu denen sowohl Deutschland als auch die Schweiz gehören, die Klage auf Scheidung vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes anbringen, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben oder unter gewissen Voraussetzungen den letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz gehabt haben; es sei denn, dass die Gerichtsbarkeit des Heimatstaates für die Scheidungsklage ausschliesslich zuständig ist.

Letzteres ist nach der dermaligen Praxis der schweizerischen Gerichte betreffend die Auslegung des Art. 43, Alinea 2 des schweizerischen Gesetzes betreffend Zivilstand und Ehe d. d. 24. Dezember 1874 nicht der Fall, indem der hier bei Abgang eines Wohnsitzes des Ehemannes in der Schweiz vorgesehene Gerichtsstand des Heimatortes, bzw. des letzten schweizerischen Wohnortes des Ehemannes kein **ausschliesslicher** im Sinne des zitierten Art. 5, Ziffer 2 ist.

Da nun nach Ihrer Mitteilung der Ehemann H. unbekanntes Aufenthaltsort hat, der letzte gemeinschaftliche Wohnsitz der Eheleute H. aber in Rheda (Landsgerichtsbezirk Bielefeld) war und die Klägerin sich auf Scheidungsgründe beruft, die schon zur Zeit des gemeinschaftlichen Wohnsitzes eingetreten sein sollen, so sind die dortigen Gerichtsbehörden nach Art. 5, Ziffer 2, Satz 3 zur Beurteilung der Scheidungsklage der Frau H. zuständig, dürfen aber nach Art. 2 der genannten internationalen Übereinkunft die Scheidung nur aussprechen, wenn sie sowohl nach deutschem als nach schweizerischem Rechte zulässig ist. Dabei machen wir noch darauf aufmerksam, dass die Tatsache des Vorhandenseins von Scheidungsgründen sowohl nach **schweizerischem** als nach deutschem Recht in den Motiven des Urteils festgestellt sein muss und dass für den Fall, dass ein Versäumnisurteil ausgefällt werden sollte, die Vorschriften des Art. 7, Al. 1, am Schlusse der genannten Übereinkunft betreffend die Ladung des Beklagten genau beobachtet werden müssen, damit dasselbe in der Schweiz anerkannt wird.“

Der kantonalen Polizeidirektion wurde auf ihre Zuschrift, worin der Appellationshof ersucht worden ist, dafür besorgt zu sein, dass ein vom Amtsgericht Bern im Laufe des Berichtsjahres gefälltes **Ehescheidungsurteil aufgehoben werde**, geantwortet, dass dem Gerichte kein gesetzliches Verfahren bekannt sei, vermittelt dessen ein in Rechtskraft erwachsenes, von keiner der Parteien angefochtenes und zudem in formrichtiger Weise zustande gekommenes Zivilurteil von Amtes wegen aufgehoben werden könnte.

Verschiedene erstinstanzliche Richter reichten dem Appellationshofe Gesuche um **Weisungserteilung** ein. Der Appellationshof ist nicht kompetent, den unteren Gerichtsbehörden Weisungen zu erteilen betreffend Massnahmen, welche in deren Kompetenz fallen.

Im übrigen behandelte der Appellationshof im Berichtsjahre folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergangung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1910 hängig	49
Im Jahre 1911 neu hinzugekommen	242
Total	291

Hiervon wurden erledigt durch Urteil, und zwar:

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils	96
In Abänderung „ „ „ „	27
In teilweiser Abänderung des erstinstanzl. Urteils	17
Durch Forumsverschluss erledigt	14
Durch Kassation „ „ „ „	1
Durch Reformklärung „ „ „ „	4
Durch Vergleich oder Abstand	19
Infolge Umgehung der ersten Instanz beurteilt	82
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des Appellanten im Abspruchstermin)	2
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt	29
Total	291

Im weitern wird auf Tabelle I verwiesen.

In 9 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, 3 Gesuche um Anordnung eines solchen wurden abgewiesen.

Oberexpertisen wurden in 9 Fällen bewilligt, in 6 Fällen die Gesuche um Veranstaltung von solchen abgewiesen.

Gegen 35 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen acht Rekurse aus dem Vorjahre).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	18
Durch Abänderung der Urteile	3
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme)	—
Durch Rückzug	5
Nicht eingetreten wurde auf	4
Urteile stehen noch aus	5

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	—
Patent- und Markenstreitigkeiten	5
Forderungen, gestützt auf das O. R.	22
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	5
Andere Fälle	3

Gegen 1 Urteil wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; dieser Rekurs wurde abgewiesen.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 2, abgewiesen 1)	3
Entvogtungsbegehren (abgewiesen 1)	1
Rehabilitationsgesuche	1
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 172, abgewiesen 23, sonst erledigt 2)	197
Abberufungsbegehren	1
Exequaturgesuche (zugesprochen 10, abgewiesen 2)	12
Rekusationsgesuche	—
Kostenmoderationen (Rekurse)	19
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten	86
Amtsgerichte	14
Schieds- und Gewerbe-gerichte	2
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:	
des Gerichtspräsidenten	8
der Amtsgerichte	—
der Schieds- und Gewerbegerichte	6
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien	253
Aktenvervollständigung, Verfügungen und andere Beschlüsse	348
Adoption	—
Zusammen	<u>951</u>

Es wird auf die beiliegende Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

Die Aufsichtsbehörde verfasst jeweilen — gleichzeitig zuhanden des Bundesgerichts — einen besondern Jahresbericht, auf den hier verwiesen wird.

IV. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Vergleiche S. 221 ff. hiervor.

Untersuchungsrichter.

Im Berichtsjahre erheischten eine Anzahl grösserer Untersuchungen in verschiedenen Amtsbezirken gemäss Art. 83 G. O. vom 31. Januar 1909 die Bestellung eines **ausserordentlichen Untersuchungsrichters**. Mit der Führung der im Amtsbezirk Bern hängigen Untersuchung Maës & Freedland wegen Fälschung etc. wurde als ausserordentlicher Untersuchungsrichter beauftragt Fürsprecher von Fischer in Bern, mit derjenigen gegen Jenny und Konsorten (Volksbank Biel) wegen Fälschung etc. Gerichtspräsident Buri in Frauenbrunn, und mit der Untersuchung i. S. Ecabert und Konsorten wegen Fälschung etc. im Amtsbezirk Freibergen Gerichtspräsident Périnat in Münster.

Gerichtspräsident Feuz in Zweisimmen funktionierte in diversen, im Amtsbezirk Frutigen geführten Untersuchungen als ausserordentlicher Untersuchungsrichter, wofür ihm durch Beschluss des Regierungsrates vom 8. März 1911 eine Entschädigung von 500 Franken jährlich, vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren, zugebilligt wurde.

Kammerbestellung (Anklagekammer).

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die I. Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 bestellte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu beurteilenden Geschäfte (Anklagekammer) für das Berichtsjahr aus den Mitgliedern: Präsident Streiff, Gasser und Witz.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die **Zahl der Geschäfte**, welche im Jahre 1911 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgender, nach den Kontrollen der Richterämter erstellten Statistik:

Die Zahl der eingereichten Strafanzeigen beträgt:

im	I. Geschwornenbezirk	4,966
„	II. „	7,136
„	III. „	3,623
„	IV. „	5,267
„	V. „	6,994

Total 27,986

Dem Richter überwiesen:

im	I. Geschwornenbezirk	. .	4,581
"	II.	"	6,007
"	III.	"	3,350
"	IV.	"	4,793
"	V.	"	6,774
			Total 25,505

Durch Beschluss des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehoben:

im	I. Geschwornenbezirk	. .	1,001
"	II.	"	377
"	III.	"	650
"	IV.	"	817
"	V.	"	456
			Total 3,301

Zur Beurteilung gelangten:

vor die	Geschwornengerichte	. .	127
"	"	Assisenkammer 62
"	"	korrektionellen Gerichte 1,133
"	"	korrektionellen Richter 4,097
"	"	Polizeirichter 17,917
			Total 23,336

Vergleichende Tabelle.

	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Geschwornengerichte u. Assisenkammer	186	159	198	149	139	189
Korrektion. Gerichte	1,044	1,017	1,308	1,189	1,066	1,133
Korrektion. Richter	3,779	3,693	4,349	3,695	3,992	4,097
Polizeirichter	17,583	19,366	18,244	18,190	19,120	17,917
Total	22,592	24,235	24,099	23,223	24,317	23,336

2. Die Tätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei darf im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Im Gegensatz zum Vorjahre sah sich die I. Strafkammer im Berichtsjahre insbesondere nicht veranlasst, gegen ungesetzliche Verhaftungen durch Polizeiangestellte des Staates und der Gemeinde einzuschreiten. Es scheint in dieser Richtung die Sorgetragung für die Beobachtung der durch Verfassung und Strafverfahren geschaffenen Garantien ihre Früchte gezeitigt zu haben.

3. Auch in diesem Berichtsjahre musste man die Wahrnehmung machen, dass die **Regierungsstatthalter** noch nicht allgemein die ihnen in bezug auf die einlangenden Strafanzeigen als Organe der gerichtlichen Polizei zukommenden gesetzlichen Befugnisse in richtiger Weise erfasst haben und ausüben. Es kommt immer noch vor, dass sie entgegen den Vorschriften der Art. 61 Alinea 3 und Art. 74 Str. V., welche eine vorläufige Prüfung der eingereichten Anzeigen und bei Unförmlichkeit oder Unvollständigkeit derselben eine Rückweisung an den Anzeiger, beziehungsweise eine mündliche Abhörung desselben verlangen, wahllos alle Anzeigen, auch solche, die von vornherein jeder Begründetheit oder Form entbehren, ohne weiteres dem Richter überweisen. Wenn auch nach der Bestimmung von Art. 74 Str. V. der Regierungs-

statthalter nur dann, wenn ganz unzweifelhaft keine strafbare Handlung vorliegt, der Sache keine weitere Folge geben soll, eine derartig klare Situation aber die Ausnahme bilden wird, so könnten doch durch genaue Erfüllung der Pflicht zur materiellen Überprüfung oft die Eröffnung der eigentlichen Voruntersuchung mit ihren für die Beteiligten oft sehr fühlbaren Wirkungen vermieden und dem Staat unnütze Kosten erspart werden. In bezug auf die Überweisung von unförmlich oder unvollständig abgefassten Strafanzeigen an den Richter sah sich die I. Strafkammer veranlasst, in einem besonders krassen Fall die betreffende Vorschrift von Art. 61 Str. V. dem fehlbaren Beamten der gerichtlichen Polizei mit aller Deutlichkeit in Erinnerung zu rufen:

„Die Strafanzeige war in so summarischer und unzuverlässiger Weise abgefasst, dass es Ihre Pflicht gewesen wäre, von einer sofortigen Überweisung vorerst abzusehen, um auf Grund weiterer Erhebungen eine sachgemässe Verfügung treffen zu können. **Als Beamter der gerichtlichen Polizei** hatten Sie gemäss Art. 61 St. V. die Pflicht zu einer **materiellen** Prüfung der Anzeige und zu deren Rückweisung, da sie sich weder ihrer Form noch ihrem Inhalte nach als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zeigte. Die vielerorts herrschende Auffassung, dass sich die Tätigkeit der Regierungsstatthalter als Beamter der gerichtlichen Polizei darauf zu beschränken habe, die ihnen eingereichten Anzeigen ohne jede Prüfung auf ihre Begründetheit zu überweisen, steht mit dem Gesetze im Widerspruch; wir weisen Sie an, diesen Vorschriften in Zukunft nachzuleben, und werden in einem ähnlichen Falle zu einem strengen Vorgehen genötigt sein.“

Auf der andern Seite sind sich einzelne Regierungsstatthalter immer noch nicht der eminenten Bedeutung der ihnen zugewiesenen Pflicht, die ersten vorläufigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Tatbestandes zu treffen, bewusst. Es musste auch in diesem Berichtsjahre gerügt werden, dass die betreffenden Beamten statt nach Art. 62 bis 74 Str. V. zu progredieren, wie sie es hätten tun sollen, die eingereichte Anzeige tagelang liegen liessen. Auf diese Weise kann sich nicht nur der Schuldige durch die Flucht der Verfolgung entziehen, sondern es kann auch für die Untersuchung wertvolles Material verloren gehen, Material, das vielleicht im ganzen weiteren Verfahren nicht mehr ersetzt werden kann.

In Bern war, wie wir dem Bericht des Generalprokurators entnehmen, seit Jahren die Führung von Voruntersuchungen wegen Kuppelei und gewerbsmässiger Unzucht, sobald Besitzerinnen von Bordellen angeschuldigt waren, öfters unmöglich gemacht worden, weil, wenn Haussuchungen in den betreffenden Häusern gemacht werden sollten, gewöhnlich die sonstigen Inassen verschwunden waren. Die Staatsanwaltschaft stellte nach und nach fest, dass dies regelmässig aber nur dann der Fall war, wenn die Strafanzeigen auf dem Regierungsstatthalteramt gelegen hatten. Eine vom Generalprokurator angeordnete und vom Staatsanwalt des Mittellandes durchgeführte Untersuchung endete damit, dass ein Akteur des Regierungsstatthalteramtes I ohne Kündigung entlassen wurde.

C. Voruntersuchungen.

1. Die Durchführung der Voruntersuchungen war im Berichtsjahre im allgemeinen eine gute; immerhin musste die Strafkammer zu verschiedenen Malen auf Mängel aufmerksam machen, die auch schon in früheren Berichtsjahren gerügt wurden.

So wird es immer noch in einzelnen Fällen vom Untersuchungsrichter unterlassen, bei Delikten, die eine peinliche Bestrafung zur Folge haben könnten, gleich nach Einlangen der Strafanzeige von seiten des Regierungsstatthalteramtes dem Bezirksprokurator Mitteilung zu machen, wie dies in Art. 90 G. O. vom 31. Januar 1909 vorgeschrieben ist. Es entspricht dies dem im zitierten Gesetz aufgenommenen Grundsatz intensiverer Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Durchführung der Voruntersuchung, welche nur möglich ist, wenn der kompetente Bezirksprokurator gleich bei Eröffnung der Untersuchung vom Gegenstand derselben in Kenntnis gesetzt wird, und nicht erst am Schlusse derselben.

Im ferneren mussten auch wieder Fälle von übereilter und ungenügend begründeter **Verhaftung** gerügt werden. Es kann vor diesen meist im Über-eifer und in der Aufregung oder einer gewissen Kopflosigkeit angeordneten Massnahmen im Hinblick auf den immensen Schaden, den sie ihrer einschneidenden Wirkung wegen verursachen können, nicht genug gewarnt werden. Die persönliche Freiheit ist dem Einzelnen durch Art. 73 K. V. gewährleistet und dieses Rechtsgut darf nur verletzt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen. Die Untersuchungsrichter sollen deshalb nur, wenn nach ernsthafter Prüfung der Sachlage wirklich „Grund zu einer Verhaftung vorhanden ist“, dieselbe anordnen (vergleiche Art. 145 und 146 Str. V.).

In einem Falle wurde auf erhobene Beschwerde hin dem fehlbaren Richter ein Verweis erteilt. Diese Disziplinierung stützte sich auf folgende Erwägungen:

„Wenn nach Aussicht des beschwerdebeklagten Richters die Motive zur Verhaftung am 1. Dezember gegeben waren, so bestanden dieselben konsequenterweise für ihn auch noch in die Folgezeit, nämlich bis zur erfolgten Abhörung der in Betracht fallenden Zeugen. Dann aber durfte Frau M. nicht schon am darauffolgenden Tag aus der Haft entlassen werden. In dieser sofort wieder angeordneten Freilassung scheint implicite das Zugeständnis des Richters zu liegen, die Inhaftsetzung der Frau M. am 1. Dezember sei eine übereilte und nicht ohne weiteres durch das Interesse der Untersuchung gebotene Massnahme gewesen, da ja die Verhältnisse am 2. Dezember genau gleich lagen, wie am Tage vorher.“

Bei den überaus weitgehenden Kompetenzen, die das bernische Gesetz dem Untersuchungsrichter gibt, muss nun aber von letzterem eine ausserordentliche Diligenz gerade in Fragen der Verhaftung verlangt werden; jedenfalls soll der Richter von dieser aussergewöhnlichen und scharf einschneidenden Massregel nur dann Gebrauch machen, wenn er seinen Verhaftbeschluss an Hand aller in Betracht fallenden Verhältnisse hinreichend motivieren kann; bei geringfügigeren Antragsdelikten sollte eine solche Massnahme überhaupt vermieden werden (vgl. auch Art. 143 und

144 Str. V.). Im vorliegenden Falle hätte dies auch schon im Hinblick auf das Geschlecht der Angeklagten und ihre Stellung als in B. angesessene Hausfrau und Mutter unerzogener Kinder unterbleiben können, ganz abgesehen davon, dass einer der abzuhörenden Zeugen die Schwägerin des Klägers ist und von daher überhaupt keine Kollisionsgefahr für die Untersuchung drohte. Die beiden Zeugen waren überdies nicht einmal für die behauptete Tatsache der Eigentumsbeschädigung selbst angerufen, sondern nur für die Tatsache eines Wortwechsels zwischen Frau M. und der Frau des Klägers und der dabei angeblich gefallenen Drohungen seitens der Angeklagten. Schon aus diesem Grunde konnte wohl nicht ernstlich von einer Kollisionsgefahr gesprochen werden, da die Zeugenaussagen, mochten sie ausfallen, wie sie wollten, für den Beweis des eingeklagten Deliktes höchstens indizierend in Betracht fallen konnten, die Nichtverhaftung der Angeklagten demnach keinen unbedingten Nachteil für die Untersuchung involvierte.

Für die Behauptung des Beschwerdeführers, es habe der Untersuchungsrichter durch die sofortige Verhaftung ein Geständnis der Angeklagten erzwingen wollen, fehlt ein Beweis, und es ist nach den Verhältnissen auch nicht anzunehmen, dass der beschwerdebeklagte Richter einen derartig ungesetzlichen Weg, der als ein im höchsten Grade strafwürdiger bezeichnet werden müsste, einschlagen wollte. Immerhin ist das Vorgehen des Gerichtspräsidenten aus den angegebenen Gründen zu beanstanden (Art. 267 Str. V.). Das Urteil der I. Strafkammer vom 15. April 1908, auf das er sich beruft, steht mit der vorliegenden Beschwerde in keinem Zusammenhang.

Was die Frage der Entschädigung anbetrifft, so ist einmal das vom Beschwerdeführer gestellte Begehren von ihm in keiner Weise begründet worden, und zudem sieht sich die I. Strafkammer nicht veranlasst, in einem Disziplinarverfahren die Frage der Entschädigungspflicht zu präjudizieren, sondern muss es dem Beschwerdeführer überlassen, seinen behaupteten Anspruch auf dem ihm gutschienenden Wege geltend zu machen.“

Gegen einen Untersuchungsrichter wurden zwei **Beschwerden** eingereicht, weil er die **Abhörungen** nicht persönlich vornahm, sondern sie durch einen Aktuar besorgen liess. Von einer Kassation der betreffenden Einvernahmen musste abgesehen werden, da das Beschwerdeverfahren erst durchgeführt wurde, nachdem die I. Strafkammer in der einen Strafsache einen Aufhebungsbeschluss gefasst hatte (vergl. Art. 253, 314 Str. V.), bezw. die andere Strafsache längst in Rechtskraft erwachsen war. Dagegen wurde dem fehlbaren Richter ein scharfer Verweis erteilt und es wurde ihm die Hälfte der Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. Die Motive dieses Entscheides sind, soweit sie prinzipielle Bedeutung besitzen, im nachfolgenden wiedergegeben:

„Diese Einwendungen des Untersuchungsrichters sind nicht stichhaltig: Art. 186 Str. V. schreibt ausdrücklich vor, dass der Untersuchungsrichter die Fragen zu stellen und der Aktuar dieselben möglichst wörtlich niederzuschreiben habe. Diese Gesetzesbestimmung enthält keine blosse Ordnungsvorschrift, die

gegebenenfalls ausser Acht gelassen werden könnte, sondern den wichtigen Prozessgrundsatz, dass nach bernischem Strafverfahren alle Abhörungen in Gegenwart des Richters und einer besondern Urkundsperson stattzufinden haben. Diese obligatorische Teilnahme einer Urkundsperson an der Abhörung bietet dem Abgehörten eine erhöhte Garantie für die Richtigkeit der Protokollierung, welche natürlich entfällt, wenn nicht der Richter, sondern der Aktuar — ein Angestellter — die Fragen stellt und zugleich das Protokoll führt. Es haben also die abzuhörenden Personen ein wesentliches Interesse daran, dass der Vorschrift des Art. 186 Str. V. nachgelebt wird. Der Untersuchungsrichter hat sich in beiden Fällen zweifellos einer Verletzung der durch das Strafverfahren vorgeschriebenen Formen schuldig gemacht. Er hat sich mit Unrecht auf eine anderweitige Inanspruchnahme durch amtliche Funktionen berufen. Es war seine Pflicht, die betreffenden Abhörungen zu einer Zeit vorzunehmen, da er sich nicht mit andern Amtsgeschäften zu befassen hatte.“

2. Was die **Hilfsorgane** der Untersuchungsrichter anbetrifft, so gab auch die schlechte Schrift der **Aktuare** wieder Anlass zu Klagen, trotzdem die I. Strafkammer in einem Kreisschreiben vom 23. März 1910 energisch auf Behebung dieses Übelstandes gedrungen hatte. Die I. Strafkammer wird, wie es bereits in diesem Kreisschreiben angedroht ist, die betreffenden unleserlichen Protokolle auf Kosten des Fehlbaren ab-schreiben lassen.

Eine als **Gerichtsarzt** in einer Untersuchung gezogene Medizinalperson, welche die Sektion einer Leiche nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäss vorgenommen hatte, musste zur gewissenhafteren Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt werden, unter Androhung weiterer Massnahmen bei wiederholter Pflichtverletzung.

3. Auch in diesem Berichtsjahre mussten verschiedene **Untersuchungsverschleppungen** gerügt werden. Ein Gerichtspräsident, der ein- und dieselbe Untersuchungssache zu drei Malen, zuerst einen Monat, dann zwei Monate und endlich wieder sieben Wochen lang ohne genügende Rechtfertigung hatte liegen lassen, wurde in eine Busse verfällt.

In einem weitem Untersuchungsverfahren wegen Einbruchsdiebstahls lenkte sich der Verdacht von dem anfänglich in Untersuchung Gezogenen auf eine andere Person, der man aber nicht habhaft werden konnte. Der Untersuchungsrichter musste schliesslich angewiesen werden, die Untersuchung gegen den anfangs Verdächtigen, nachdem sie seit seiner mangels Belastungsmaterials erfolgten Haftentlassung sechs Monate liegen geblieben war, unverzüglich abzuschliessen.

4. **Die Polizei der Gefangenschaften** betreffend sah sich die I. Strafkammer im Berichtsjahre zu folgenden Massnahmen veranlasst:

Einem Gefangenwärter wurde auf erhobene Beschwerde hin ein Verweis erteilt, weil er einen Festgenommenen, der des öffentlichen Ärgernisses angeschuldigt war und sich in nüchternem und sauberem Zustand befand, zu drei andern Gefangenen in die speziell zur Aufnahme von Landstreichern, Unsauberen und Betrunknen dienende Zelle verbracht hatte.

Wenn auch Bevorzugungen einzelner Gefangener nicht stattfinden dürfen, so sollen sie doch mit der ihnen gebührenden Rücksicht behandelt werden, und es ist eine Ungehörigkeit, einen anständigen und reinlichen Verhafteten in eine Vagantenzelle zu sperren.

Einen stehenden Übelstand bildet es, dass die jugendlichen Gefangenen von den Erwachsenen auf dem Transport und in der Untersuchungshaft nicht konsequent getrennt wurden. Es ist klar, dass die verderblichen Wirkungen, welche der Verkehr mit älteren Verbrechern in jugendlichen Delinquenten hervorbringt, sich ebensowohl bei anderweitiger gemeinsamer Enthaltung als beim Strafvollzug geltend machen kann. Die I. Strafkammer richtete deshalb auf Einladung der kantonalen Polizeidirektion am 14. Juli 1911 folgendes **Kreisschreiben** an die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter und die Regierungsstatthalter:

„Durch ein Schreiben vom 6. Juli 1911 ersucht uns die kantonale Polizeidirektion, den zuständigen Beamten eine Weisung in dem Sinne zu erteilen, dass auf eine strenge Trennung jugendlicher Verhafteter von inhaftierten Erwachsenen gedrungen werden müsse. Nach den Angaben des Direktors der Erziehungsanstalt Trachselwald scheint in vielen Fällen in den Untersuchungsgefängnissen und auf den Transporten eine solche Trennung nicht als notwendig erachtet zu werden.

Wir weisen Sie nun an, dafür zu sorgen, dass sowohl bei Einleitung des Strafverfahrens als während der Dauer der Voruntersuchung jugendliche Delinquenten und zwar besonders solche, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, nicht mit erwachsenen Personen in der gleichen Zelle untergebracht werden. Auch beim Transport ist auf eine angemessene Trennung Bedacht zu nehmen.

Die gesetzliche Grundlage zu dieser Weisung bilden Art. 46 Str. G. und das Dekret betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgartete junge Leute und jugendlicher Verbrecher vom 19. November 1891, denn die Gründe, welche den Gesetzgeber im Interesse jugendlicher Personen zur Anordnung einer getrennten, in besonderen Anstalten durchzuführenden Strafverbüssung veranlassten, gelten gleichermaßen für die Dauer der Untersuchungshaft.

Der getrennte Strafvollzug verfehlt seinen Zweck, wenn der Jugendliche vorher in der Untersuchungshaft durch Zusammenleben mit Gewohnheitsverbrechern oder sonstigen gefährlichen Individuen verdorben wurde.

Unsere Weisung deckt sich im allgemeinen inhaltlich mit dem von der kantonalen Justiz- und Polizeidirektion am 14. März 1878 erlassenen Kreisschreiben, das durch das vorliegende Zirkular wieder in Erinnerung gebracht werden soll.

Es wird aber ausdrücklich hervorgehoben, dass der dort gemachte Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht hinsichtlich der getrennten Einsperrung von Jugendlichen und Erwachsenen nicht aufrecht erhalten wird. Vielmehr ist die heute erteilte Weisung bezüglich der Trennung von jugendlichen und erwachsenen Personen bei Einsperrung und Transport hinsichtlich beider Geschlechter in gleicher Weise verbindlich.“

D. Staatsanwaltschaft.

In der **Besetzung der Staatsanwaltschaft** ist im Berichtsjahre eine Änderung eingetreten, indem der bisherige stellvertretende Prokurator für den ganzen Kanton, Herr Stämpfli, zum Obergerichtsschreiber gewählt wurde. An seine Stelle trat als stellvertretender Prokurator der bisherige Kammersekretär am Obergericht Häberli. Der stellvertretende Prokurator ist hauptsächlich mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei der I. Strafkammer beschäftigt, wo die stetig zunehmende Geschäftslast eine dauernde Geschäftsvertretung zwischen Generalprokurator und stellvertretendem Prokurator nötig macht.

E. Erstinstanzliche Gerichte.

1. Die **Zahl der Geschäfte** und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Gerichte ergibt sich aus der beigegelegten Statistik.

2. Auch im Berichtsjahre musste, wie schon in früheren Jahren, von der Überprüfungsinstanz eine relativ bedeutende Zahl erstinstanzlicher Urteile und Verfahren **von Amtes wegen kassiert werden**. Diese Kassationen, welche dem Staate grosse Kosten verursachen, hätten meist bei normaler Sorgfalt der erstinstanzlichen Richter in der Behandlung der Geschäfte vermieden werden können. Wie bereits im vorhergehenden Geschäftsbericht ausgeführt, liegen die Gründe zur Kassation oft darin, dass Kläger, welche sich nicht in rechtsgültiger Weise als Zivilpartei gestellt hatten, Parteirechte ausübten, oder oft auch in den ganz ungenügenden Beweiserhebungen in I. Instanz, welche eine materielle Überprüfung in der Rechtsmittelinstanz nicht zulassen und eine Kassation unumgänglich machten. In vielen Fällen musste kassiert werden, weil die Parteien nicht angefragt worden waren, ob sie Vorfragen aufzuwerfen gedächten, oder weil die Zeugen nicht zur Wahrheit ermahnt, beziehungsweise nicht auf eine mögliche Vereidigung und die Folgen des Falscheides aufmerksam gemacht worden waren. Es mag sein, dass in vielen Fällen diese Formalitäten vom Richter erfüllt worden sind und dass nur ihre Protokollierung durch den Aktuar unterblieben ist. Da aber das Protokoll auch nach der negativen Seite hin Wahrheit verschafft, so mussten nicht aufgenommene Vorgänge, wenn sie vielleicht auch in Wirklichkeit eingetreten waren, als nicht geschehen betrachtet werden. Mängel in der Protokollierung entbinden aber den Richter, der mit dem Aktuar das Protokoll unterschreibt und deshalb für dessen Richtigkeit zu sorgen hat, von seiner Verantwortlichkeit nicht.

3. Es kommen auch stets noch Verschleppungen in der **Einsendung der Akten** an die I. Strafkammer vor. Die Gerichtspräsidenten sollen auch in dieser Beziehung die Tätigkeit der Gerichtsschreiber sorgfältiger überwachen. Eine zu grosse Verschleppung in dieser Richtung kann bei Delikten mit kurzzeitiger, sechsmonatlicher Verjährungsfrist (Antragsdelikten) die unliebsame Folge haben, dass zwischen der letzten vorhergehenden Strafverfolgungshandlung und der Einsendung der Akten an die I. Strafkammer die Strafsache verjährt.

Auch dafür ist zu sorgen, dass der Gerichtsschreiber spätestens acht Tage nach der Urteilsfällung dem Bezirksprokurator wenigstens einen Urteilsauszug zustelle, da mit dem achten Tage für die Staatsanwaltschaft die zehntägige Appellationsfrist zu laufen beginnt. Einem Gerichtsschreiber, der sich nicht an diese Maxime hielt, wurde eine Rüge erteilt.

4. Die unsaubere und unsorgfältige **Führung der Protokolle** gab auch zu Bemerkungen Anlass. Das Protokoll, welches ein möglichst getreues Bild vom Laufe der Verhandlung geben soll, büsst durch eine derartige mangelhafte Abfassung einen grossen Teil seiner Bedeutung als öffentliche Urkunde, auf die sich das Urteil des oberinstanzlichen Gerichtes ja ausschliesslich stützen muss, ein. Grobe orthographische Fehler, Auslassungen und wiederholte unverständliche, zusammenhanglose Sätze, wie sie in einem Falle bemerkt wurden, sollten nicht vorkommen. Die schlechte Schrift der Protokollführer gab auch hier wie in den Voruntersuchungen Anlass zu Tadel. Es werden durch unleserliche Handschriften an die Augen der Personen, welche die oft umfangreichen Prozeduren in Strafsachen bearbeiten müssen, Anforderungen gestellt, die zu gesundheitlichen Schädigungen führen könnten. Ferner kann aber eine unleserliche Protokollierung zu gegebenenfalls verhängnisvollen, materiell unrichtigen Auffassungen der protokollierten Tatsachen führen.

5. In diesem Kapitel mögen noch zwei prinzipielle Entscheide der I. Strafkammer Aufnahme finden, die im **Beschwerdeverfahren** gegenüber der Tätigkeit der Gerichtspräsidenten als urteilende Richter ergangen sind. Der eine betrifft die Frage der Öffentlichkeit des nach Art. 287 Str. V. durchgeführten Präliminarverfahrens. Diese umstrittene Frage ist von der I. Strafkammer in Abweichung von der früheren Praxis im Sinne der Zulassung der Öffentlichkeit entschieden worden. Die Motive sprechen sich in folgender Weise aus:

„Dagegen ist noch zu untersuchen, ob — abgesehen von dem Ton, in dem es geschah — der beschwerdebeklagte Richter überhaupt das Recht gehabt habe, die Beschwerdeführerin aus dem Audienzlokal zu weisen. Aus seiner Beschwerdebeantwortung muss man schliessen, der Richter sei der Ansicht gewesen, bei den nach Art. 287 Str. V. geführten Verhandlungen sei die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Er glaubte daher offenbar nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht zu haben, Zuhörer aus dem Gerichtszimmer zu verweisen.“

Diese Ansicht ist aber irrig. Eine Einvernahme gemäss Art. 287 Str. V. ist allerdings keine Hauptverhandlung; sie gehört auch nicht zum Hauptverfahren, sondern geht diesem voraus. Art. 287 Str. V. steht denn auch unter dem II. Titel des Dritten Buches, der „von den vor dem Hauptverfahren stattfindenden Massregeln“ handelt. Das Verfahren nach Art. 287 Str. V. ist seiner Natur nach ein Präliminarverfahren, das ein Surrogat der für die leichteren Straffälle vom Gesetzgeber nicht als nötig erachteten Voruntersuchung sein soll (MBR. VIII. 358). Ist das Verfahren nach Art. 287 Str. V. zwar keine Hauptverhandlung, so

ist es ebensowenig eine Voruntersuchung. Dies geht, abgesehen davon, dass Art. 287 nicht im VI. Titel des Zweiten Buches steht, der einzig von der Voruntersuchung handelt, schon daraus hervor, dass dieses Verfahren, wenn sich der Angeschuldigte unterzieht, ja mit einem **Urteil** endigt. Nach Art. 89, Al. 3 Str. V. hat sich in einfachen Polizeifällen der Richter zu entschliessen, ob er eine Voruntersuchung nach Art. 89 bis 233 Str. V. führen oder aber nach Art. 285—305 und Art. 306—369 Str. V. vorgehen wolle. Hat sich der Richter, wie im vorliegenden Falle, für ein Vorgehen nach Art. 287 Str. V. entschieden, so hat er die Sache als Polizeirichter, d. h. als **urteilender** Richter an die Hand genommen. (S. MBR. XI. 1.) Damit ist aber auch die Öffentlichkeit der Verhandlung gegeben.

Art. 50 der revidierten Kantonsverfassung vom 3. November 1907 schreibt vor, dass für die Verhandlungen vor den Gerichten als Regel der Grundsatz der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt werde, vorbehaltlich der durch die Gesetzgebung gestatteten Ausnahmen. Eine solche Ausnahme von dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen statuiert das Str. V. im Art. 93 nur für die nach Art. 89—267 Str. V. geführten Voruntersuchungen. Da aber das Verfahren nach Art. 287 Str. V., wie oben gezeigt, keine Voruntersuchung ist, trifft auch die in Art. 93 Str. V. enthaltene Ausnahme nicht zu; vielmehr greift die allgemeine Regel der Öffentlichkeit der Verhandlungen Platz. In der Tat trifft von den Erwägungen, die den Gesetzgeber dazu geführt haben, vorzuschreiben, dass die Voruntersuchungshandlungen nicht öffentlich seien, für das Verfahren nach Art. 287 Str. V. keine einzige zu.⁴

Von allgemeiner Tragweite ist auch die Frage, ob die **Unterzeichnung von Aktenstücken** mit dem **Faksimilestempel** des kompetenten Gerichtspräsidenten zulässig sei. Die I. Strafkammer hat diese Frage in einem Beschwerdeentscheid vom 28. Oktober 1911 bejaht:

„Die Verwendung eines Faksimilestempels auf Ladungen bei Richterämtern mit grosser Arbeitslast darf nicht beanstandet werden. Es wird damit viel Zeit gewonnen, die dem mit Arbeit überhäuftem Richter sehr zustatten kommt; ein Nachteil kann niemandem erwachsen, wenn der Richter Massnahmen gegen missbräuchliche Verwendung trifft, wofür er natürlich verantwortlich wäre. Selbstverständlich darf der Faksimilestempel auf wichtigen Aktenstücken, wie Urteilen, nicht verwendet werden. Im Kreisschreiben vom 19. Dezember 1910 (mitgeteilt im Jahresbericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern pro 1910, Seite 31) hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichtes die Auffassung vertreten, dass der Faksimilestempel erst nach der Ausfüllung der Betreibungsurkunden aufgedrückt werden dürfe und dass der Gebrauch von Formularen mit zum vornherein aufgedruckten Unterschriften untersagt sei. Diese Auffassung, die durchaus zweckmässig und billig erscheint, darf auch im Strafverfahren vertreten werden, sofern es sich nicht um Urteile oder gleichwertige Urkunden handelt.“

F. Tätigkeit und Organisation der I. Strafkammer.

(Vergleiche Tabelle VII.)

G. Besondere Bemerkungen.

1. In einer Untersuchung wegen Notzucht stellte es sich heraus, dass der betreffende Angeschuldigte, Krankenwärter in der Armenverpflegungsanstalt Worben, vor seiner Anstellung bereits 16 mal wegen verschiedensten Delikte, darunter vier mal mit Zuchthaus bestraft war. Die I. Strafkammer sah sich veranlasst, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern von dieser Feststellung zuhanden der Anstaltsleitung Kenntnis zu geben, in der Meinung, dass derartige Subjekte nicht als Angestellte in eine unter staatlicher Aufsicht stehende Armenanstalt gehören.

2. Im Berichtsjahre hatte die I. Strafkammer auch Gelegenheit, in bezug auf die von dem bekannten Querulanten **Ulrich Studer**, früher in Niederried, nun in Hausen am Albis, fortwährend eingereichten Eingaben und Strafanzeigen einen grundsätzlichen Beschluss zu fassen, indem sie am 22. März 1911 in einer infolge Kompetenzkonfliktes an sie gelangten Untersuchungssache entschied, es sei der dieser Sache zugrunde liegenden Strafklage wegen Unzurechnungsfähigkeit des Anzeigers Studer keine Folge zu geben. Die Kammer ging von folgenden Erwägungen aus:

„Durch das von den Herren Dr. Glaser und Dr. Good in Münsingen am 10. Oktober 1908 erstattete eingehende Gutachten über den Geisteszustand des Ulrich Studer ist festgestellt, dass derselbe an ausgesprochenem Querulantenwahnsinn leidet.“

Es ist klar, dass dem Ulrich Studer durch diese Krankheit die rechtliche Geltendmachung von Rechtsansprüchen, sei es auf dem Zivil- oder Strafweg nicht ohne weiteres verschlossen ist. Es wird vielmehr im einzelnen Falle von der von Ulrich Studer in Anspruch genommenen Amtsstelle zu prüfen sein, ob der bei ihr anhängig gemachten Sache ein ernsthafter Rechtsanspruch zugrunde liege oder ob es sich ganz offenbar um Wahnideen eines Geisteskranken handle.

Im vorliegenden Falle nun kann es nach sorgfältiger Prüfung der Akten angesichts der zahllosen, immer auf die nämlichen Vorfälle sich beziehenden Eingaben des Ulrich Studer keinem Zweifel mehr unterliegen, dass solche das Werk eines Geisteskranken sind.“

Von diesem Beschluss wurde dem Obergericht und dem Regierungsrat für sich und zuhanden des Grossen Rates in einem, nachfolgend partiell reproduzierten Schreiben Kenntnis geben:

„In seinem **in der gleichen Strafsache** am 10. November 1910 ausgefallten Urteile hat auch das **Schweizerische Bundesgericht** darauf hingewiesen, dass man es offenbar hier nicht mit einem geistig normalen Menschen zu tun habe. Schon am 10. Oktober 1908 — so führte das Bundesgericht in seinen Erwägungen aus — hatten Dr. Glaser und Dr. Good, Ärzte der Irrenanstalt Münsingen, denn auch konstatiert, dass der Rekurrent an Querulantenwahnsinn leidet. Das Bundesgericht wies den Rekurs als gänzlich unbegründet ab.“

Die erste Strafkammer schliesst sich diesen Erwägungen des Bundesgerichts an; sie kann es nicht mehr zugeben, dass die bernischen Strafbehörden durch das masslose Treiben eines Querulanten weiter in Anspruch genommen werden. Das Ansehen der Gerichte, deren Integrität von Studer fortgesetzt angegriffen und in Zweifel gezogen wird, erfordert ein energisches Eingreifen. „Ein Obergericht, — so schreibt Studer unter anderem in einer Eingabe vom 16. März 1911 (vergleiche S. 847 der Akten) — das in allen seinen Abteilungen schon darauf ausgegangen ist, mich und meine Familie zu schädigen und zu benachteiligen, kann ich nicht mehr brauchen.“ Solche Verdächtigungen sind offenbar Äusserungen eines Geisteskranken, dem ein Anspruch auf eine materielle Prüfung seiner auf krankhafte Ideen zurückzuführenden Klagen, Anträge und Eingaben nicht zugestanden werden kann.

In letzter Stunde, das heisst am 22. März 1911, ist uns noch eine Nachtrags-Strafklage des Ulrich Studer überwiesen worden, die sich speziell gegen die „gesamte Bemannung des bernischen Obergerichtes, die Suppleanten nicht ausgenommen“, richtet. Diese Eingabe, die wiederum von Verdächtigungen gegen bernische Behörden und Richter strotzt, ist ein neuer Beweis dafür, dass Studer nicht als geistig gesund betrachtet werden kann. Die durch die erste Strafkammer beschlossene ad acta-Legung seiner Strafklagen wird durch dieses jüngste Elaborat Studers wesentlich unterstützt.

Wir machen Ihnen von der Entscheidung unserer Behörde Mitteilung, von der Meinung ausgehend, dass es auch für Ihre Behörde, welche von Studer bekanntlich ebenfalls zu verschiedenen Malen belästigt worden ist, von Interesse sein wird, die von uns getroffene Massnahme zu kennen.“

3. Die wachsende Zahl von **Chantagefällen** — speziell Erpressungen wegen angeblicher Sittlichkeitsverfehlungen — im Kanton Bern, denen strafrechtlich auf Grund der geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Erpressung anscheinend nicht beizukommen ist, veranlasste die I. Strafkammer, am 9. Februar 1911 beim Regierungsrat die Anregung zu machen, es möchte auf dem Wege der partiellen Revision des Strafgesetzbuches diesen für die Ruhe und Sicherheit des Einzelnen gefährlichen und das Vertrauen auf die staatliche Ordnung erschütternden Verhältnissen abgeholfen werden. Die rechtlichen Ausführungen, mit denen die Strafkammer diese Anregung begründete, sind von allgemeinem Interesse und sollen deshalb hier wiedergegeben werden:

„Durch Urteil des korrekationellen Gerichtes von Bern am 28. November 1910 wurden die Angeschuldigten mangels Tatbestandes von der gegen sie erhobenen Anschuldigung auf **Erpressung eventuell Betrug** freigesprochen. Die Strafsache wurde infolge Appellationserklärung der Staatsanwaltschaft bei der ersten Strafkammer hängig. Der stellvertretende Prokurator liess die Appellation jedoch nachträglich fallen, von der Erwägung ausgehend, dass angesichts der Praxis der Überprüfungsinstanz eine Änderung des erstinstanzlichen Urteils ausgeschlossen sei.

In der Tat war die Appellation der Staatsanwaltschaft aussichtslos, da die im vorliegenden Fall eingeklagte Form der Erpressung (begangen mittelst Drohung mit Angriffen auf immaterielle Rechtsgüter) nach den Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches nicht mit Strafe bedroht ist und daher auch nicht geahndet werden kann (vergleiche die Praxis der Überprüfungsinstanz im Falle Emil Christen vom 23. November 1904, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 18, S. 212 ff.; Stämpfli, Dissertation „Erpressung und Chantage“ S. 107 ff.; vergleiche dagegen die frühere Praxis, Urteil i. S. Schlupe vom 27. Juni 1896). Um diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu bereiten, hat die I. Strafkammer beschlossen, beim Regierungsrat die **Anregung** zu machen, **es sei auf dem Gesetzgebungswege die Chantage unter Strafe zu stellen.**

Zur Begründung dieser Anregung führen wir folgendes aus:

Die häufigste und gefährlichste Form der Erpressung ist diejenige begangen mittelst Drohung mit Angriffen auf immaterielle Rechtsgüter (Ehre, Ansehen etc.). Dieses Delikt ist ebenso verwerflich wie zum Beispiel ein Einbruchdiebstahl, da bei ersterem nicht nur das Vermögen, sondern auch der gute Ruf und oft auch die Gesundheit des Verletzten geschädigt wird. Nach den Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches wird der Einbruchdiebstahl, sobald der Wert des Entwendeten Fr. 100 übersteigt, mit Zuchthaus bestraft, während das gleich schwere Delikt straflos bleibt! Im Kanton Bern ist man solchen Erpressungen wehrlos ausgesetzt. Mit ängstlichen Personen haben die Erpresser leichtes Spiel, ebenso mit solchen, die mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung vorziehen, die verlangte Geldsumme zu bezahlen, damit nichts unter die Leute kommt und nichts „hängen bleibt“, statt die Hülfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen. Dies beweist mit aller Deutlichkeit der oben angeführte Fall, wie Sie aus den Akten sehen können. Es kann jeden Tag vorkommen, dass einige Individuen einem unbescholtenen Bürger eine verbrecherische oder sonst kompromittierende Handlung unterschieben, und von ihm durch Drohung mit Bekanntmachung derselben eine Geldsumme zu erlangen suchen und auch erhalten. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung bleibt ein solch verwerfliches Vorgehen straffrei und der Bürger ist den schamlosesten Erpressungen ausgesetzt, ohne auf eine wirksame Hülfe des Staates rechnen zu können.

Dass ein solcher Zustand unhaltbar und dem Ansehen des bernischen Staates unwürdig ist, liegt auf der Hand. Schon längst hätte hier Abhülfe geschaffen werden sollen. Der vorliegende Fall verlangt nun gebieterisch eine Remedur. Auf das eidgenössische Strafgesetz kann nicht gewartet werden, da bis zu seinem Inkrafttreten noch mehrere Jahre vergehen werden.

Die einfachste Art der Abhülfe scheint uns die Schaffung einer **Novelle**, welche Art. 208 Str. G. durch Art. 91 des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche vom April 1908 ersetzt. Art. 91 des Entwurfes lautet:

„**Erpressung.** 1. Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, ihm oder einem andern einen Vermögensteil zu gewähren oder zu überlassen, auf den er keinen Anspruch hat;

wer jemanden wissen lässt, er werde etwas bekannt machen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer Person, die ihm nahesteht, nachteilig ist, und ihn dadurch arglistig veranlasst, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu kaufen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitstrafe kann Busse bis zu zehntausend Franken verbunden werden.

2. Der Täter wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er das Erpressen gewerbmässig betreibt.“

Bei der Festsetzung der Strafen müsste natürlich auf das geltende bernische Strafsystem Rücksicht genommen werden.

Wir glauben, dass durch eine Novelle im angegebenen Sinne einem dringenden Bedürfnisse Rechnung getragen wird, und zweifeln daher nicht daran, dass Sie unserer Anregung in gutscheinender Weise Folge geben werden.“

Am 13. Juli 1911 ging der Strafkammer eine Ansichtsaussäusserung der kantonalen Justizdirektion zu, in der unter Hinweis auf die frühere Praxis der ehemaligen Polizeikammer die Frage ventiliert wird, ob nicht durch eine Rückkehr zu dieser Praxis die Chantage getroffen werden könnte. Die Justizdirektion macht sich anheischig, für den Fall, dass dieser Weg auf Grund des geltenden Rechts nicht eingeschlagen werden kann, die Angelegenheit nochmals zu prüfen, und ersucht um Sammlung des in Betracht kommenden Materiales. Auf die Mitteilung der Strafkammer an die Justizdirektion, dass das Material jederzeit zur Verfügung stehe, sind ihr in dieser Sache keine Zuschriften mehr zugekommen. Die I. Strafkammer war seither auch nicht in der Lage, als Überweisungs- oder als Rechtsmittelinstanz sich mit Fällen von Chantage zu befassen.

Da verschiedene Fälle von Chantage (wegen angeblichen Sittlichkeitsverfehlungen) gegenwärtig (anfangs Mai 1912) hängig sind, wird die I. Strafkammer sich im nächsten Berichte darüber des Näheren auszusprechen Gelegenheit haben.

4. Dem Bericht des Generalprokurators an das Obergericht entnehmen wir folgende Bemerkungen über die Aufhebung der Untersuchungen gegen **Demme, Wüest und Konsorten** und gegen **Jenny und Konsorten**:

„Am 3. April wurde die Voruntersuchung gegen die Gründer und die ersten Verwaltungsräte der „**Internationalen Eisenbahnbank**“: Demme, Wüest und Konsorten, und am 28. Dezember 1911 diejenige gegen den gewesenen Direktor der **Volksbank Biel**: Jenny, durch die erste Strafkammer aufgehoben. Beide Aufhebungsbeschlüsse erregten in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen, teilweise sogar bedeutende Enttäuschung. Das Prinzip der Geheimhaltung der Voruntersuchung verbietet selbstverständlich, sich hier über die Gründe der Aufhebung zu verbreiten. Es mag nur bemerkt werden, dass sich bei dieser Gelegenheit unsere Gesetzgebung gegenüber schwindelhaften Gründungen und doloser Geschäftsführung von Aktien-

gesellschaften als durchaus unzulänglich erwiesen hat. Die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes reichen sehr bald nicht mehr aus, wenn es sich um die Operationen geriebener Finanzleute handelt. Eine strafrechtliche Verfolgung wäre beim Krach von Finanzinstituten an sich noch zum ehesten durch die im Einf. Ges. z. Sch. und K. G. enthaltenen Tatbestände der Konkursdelikte möglich. Doch kommen auch diese gewöhnlich nicht zur Anwendung, da nach der Rechtsprechung der Ausbruch des Konkurses Tatbestandsmerkmal ist, der Konkurs aber gewöhnlich nicht erklärt wird. Denn im allgemeinen werden in der Tat durch eine Vermeidung des Konkurses und eine ruhige Liquidation die Interessen der Aktionäre und der Gläubiger besser gewahrt als durch einen Konkurs. Das Interesse der Allgemeinheit und das Ansehen der Justiz erfordern gleichermassen, dass auch in der Schweiz, sei es im Strafgesetzbuch, sei es bei der Revision des Aktienrechtes oder in einem Spezialgesetz strafrechtliche Bestimmungen gegenüber den Gründern und den Organen der Aktiengesellschaften aufgestellt werden. In allen uns umgebenden Staaten bestehen derartige Spezialbestimmungen; auf die Dauer wird die Schweiz ebensowenig wie andere Länder im Kampf gegen unlautere Finanzunternehmungen nur mit dem gemeinen Strafrecht auskommen können.“

H. Schutzaufsicht.

Über die Erfahrungen, die im Berichtsjahre über die Schutzaufsicht gemacht wurden, spricht sich der Bericht des Generalprokurators wie folgt aus:

„Mit dem Dekret vom 6. Februar 1911 ist nun auch im Kanton die **Schutzaufsicht**, die seit dem Gesetz über den bedingten Straferlass nur als eine theoretische Möglichkeit bestand, praktisch ins Leben getreten. Sie hat dank der eifrigen Tätigkeit des Beamten für Schutzaufsicht bis dahin gute Resultate zu verzeichnen gehabt. Von den Gerichten sind im Jahre 1911 21 Verurteilte, denen der Vollzug der Strafe bedingt erlassen worden ist, zugleich unter Schutzaufsicht gestellt worden. Gegenüber zweien wurde der bedingte Straferlass, weil sie sogleich nach der Verurteilung wieder delinquent hatten, widerrufen. Zwei konnten trotz Ausschreibungen nicht aufgefunden werden. Die übrigen 17 haben sich bis dahin ordentlich gehalten.

In mehreren Fällen suchten sich die unter Schutzaufsicht Gestellten von vornherein der Schutzaufsicht zu entziehen. Da dies nach dem Gesetz über den bedingten Straferlass an sich noch kein Grund zum Widerruf des bedingten Straferlasses ist, so ist es empfehlenswert, den unter Schutzaufsicht Gestellten in irgend einer Form die Weisung zu erteilen, mit dem ihnen ernannten Schutzaufseher und dem Beamten für Schutzaufsicht in Verbindung zu bleiben. Geschieht nichts derartiges, so sucht mancher, dem geordnete Verhältnisse überhaupt zuwider sind, die fürsorgliche Tätigkeit seines Patrons zu verunmöglichen. Kommt dazu noch, dass die Strafe, deren Vollzug bedingt erlassen worden ist, nur von kurzer Dauer ist, so sind die Hemmungen, die den Betreffenden von weiteren Straftaten abhalten sollten, nur noch sehr gering, und der bedingte Straferlass hat dann meistens seinen

Zweck verfehlt. Es sollten daher, wenn der Vollzug der Strafe bedingt erlassen wird, die ausgesprochenen Strafen eher länger als sonst bemessen sein und dem unter Schutzaufsicht Gestellten jeweiligen Weisungen erteilt werden, die auf dessen Verhalten zu seinem Patron Bezug hätten. Dann sind zweifellos der bedingte Straferlass und die Schutzaufsicht imstande, viel Gutes zu wirken.“

V. Assisenkammer.

I. Was die Geschäftsstatistik anbelangt, verweisen wir auf die diesem Berichte angehängte Beilage.

Eine Vergleichung der Geschäftslast des Jahres 1911 mit derjenigen des Jahres 1910 ergibt, dass im Jahre 1910 98 Geschäfte — Assisen- und Assisenkammergeschäfte — erledigt wurden, während das Jahr 1911 135 Assisen- und Assisenkammergeschäfte aufweist, was eine Zunahme von 37 Geschäften, d. h. von mehr als einem Drittel bedeutet.

II. Die Besetzung des Gerichtshofes hat in doppelter Hinsicht eine Änderung erfahren. Herr Oberrichter Folletéte ist an Stelle des in die I. Strafkammer übergetretenen Herrn Oberrichter Streiff, vom 1. Januar an vom Obergericht zum Präsidenten der Assisenkammer ernannt worden. Auf dasselbe Datum ist ferner Herr Oberrichter Neuhaus vom Obergericht als drittes Mitglied der Assisenkammer zugeteilt worden.

An Stelle des bisherigen Kammerschreibers Herrn Adolf Häberli, welcher als stellvertretender Prokurator gewählt wurde, trat vom 1. Dezember 1911 hinweg gemäss Beschluss des Obergerichts Herr Kammer-schreiber Kuhn.

III. Im Budget der Assisenkammer sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

Im Anschluss daran muss, wie bereits im Jahresbericht von 1910, hier neuerdings auf die absolut ungenügende Entschädigung der Geschwornen aufmerksam gemacht werden. Ein Taggeld von Fr. 6 ist heutzutage, besonders in solchen Geschwornenbezirken, wo die Geschwornen infolge zu grosser Entfernung nicht zu Hause übernachten können, durchaus unzulänglich. Auch in diesem Berichtsjahre ist die Assisenkammer seitens der Geschwornen mit Gesuchen um Auszahlung einer ausserordentlichen Entschädigung angegangen worden, welchen Gesuchen die Kammer von sich aus nicht entsprechen konnte, trotz ihrer materiellen Begründetheit. Es würde sich daher sehr empfehlen, die Entschädigung der Geschwornen den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen durch den baldigen Erlass des in Art. 34 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vorgesehenen Dekretes.

Auch den berechtigten Wünschen nach Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder der Assisenkammer und des Kammerschreibers für die Bestreitung der Kosten des Unterhaltes bei Anlass der auswärtigen Assisensessionen ist bis zur Stunde keinerlei Rechnung getragen worden, trotzdem diese Wünsche bereits im Jahre 1907 geltend gemacht wurden und seither mehrmals bei den kompetenten Behörden wiederholt worden sind, und trotzdem im Voranschlag für das Jahr 1910 auf Antrag des Finanzdirektors eine Erhöhung des

Kredites für Reisekosten und Unterhalt der Mitglieder der Kriminalkammer von Fr. 2800 beschlossen wurde, weil „entsprechend den teueren Lebensverhältnissen eine bescheidene Aufbesserung der Reisevergütung in Aussicht genommen ist“ (siehe Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1909, pag. 634, Votum des Herrn Kunz, Finanzdirektor).

IV. Auch im Berichtsjahre sind wiederum zwei Entweichungen von Untersuchungsgefangenen, welche auf Anordnung der Ärzte in Spitalbehandlung versetzt werden mussten, vorgekommen. Glücklicherweise konnten beide wieder eingebracht und beurteilt werden. Einer derselben musste sogar nach dem Wahrspruch der Geschwornen mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft werden.

Die Erstellung einiger ausbruchssicheren Zellen in Krankenhäusern für kranke Untersuchungsgefangene muss daher nachdrücklich verlangt werden, indem die Spitäler selbstverständlich keine Gewähr bieten gegen die Gefahr einer Entweichung. Der Generalprokurator bemerkt in seinem Bericht an das Obergericht hierüber folgendes:

„Das Obergericht hat u. a. in seinem Jahresbericht über das Jahr 1910 darauf aufmerksam gemacht, dass es dringend geboten erscheine, in einigen Krankenhäusern, wenn möglich an Assisensitzen, ausbruchssichere Zellen oder Zimmer zu erstellen. Es ist in dieser Beziehung seither nichts vorgekehrt worden. Da dem Generalprokurator bekannt war, dass in Biel der Bau eines neuen Bezirksspitals geplant wird, veranlasste er die dortige Spitalkommission, bei der Polizeidirektion um eine Subvention für den Bau von vier ausbruchssicheren Krankenzimmern einzukommen. Mit Rücksicht auf die Lage Biels hätten die kranken Untersuchungsgefangenen des Jura, des Seelandes und von Bern dorthin gebracht werden können. Der Polizeidirektor konnte sich aber wegen der Kosten nicht entschliessen, beim Regierungsrat einen bezüglichen Antrag zu stellen.“

V. Im Jahre 1911 wurden in vier Fällen die Kassation von Assisenurteilen verlangt. Die Kassationsgesuche wurden in drei Fällen abgewiesen, im vierten Fall wurde das Forum verschlossen.

In einem Fall wurde ein Assisenurteil in bezug auf den Zivilpunkt an das Bundesgericht gezogen, welches aber dasselbe bestätigte.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Wie in früheren Jahren, so sieht sich der Gerichtshof auch im diesjährigen Geschäftsbericht veranlasst, wieder auf die von einzelnen Richterämtern, bereits unter verschiedenen Malen, angebrachten Klagen über mangelhafte oder ungenügende Bureau-lokalitäten und Einrichtungen aufmerksam zu machen.

Diese von den Richterämtern geäusserten Wünsche mit Bezug auf Räumlichkeiten und Mobiliar erscheinen sämtlich als berechtigt und werden den zuständigen Behörden zur Berücksichtigung empfohlen. Allerdings wurde im Laufe des Berichtsjahres den Begehren einiger weniger Richterämter entsprochen — was diese auch verdankend anerkennen — die Mehrzahl der Ämter jedoch bringen stets wieder die alten Klagen an.

So erneuert der Gerichtspräsident von **Obersimmental** seine Reklamationen betreffend den ungenügenden Zustand von Audienzzimmer und Mobiliar und klagt auch darüber, dass dem Richteramt und der Gerichtsschreiberei nur ein einziges Lokal zur Verfügung stehe. Der überhaupt zu kleine Archivraum müsse vom Richteramt wie vom Betreibungsamt benutzt werden, so dass von einer richtigen Archivierung und Einordnung der Akten nicht die Rede sein könne.

Niedersimmental rügt ebenfalls den Mangel eines genügenden Archives, sowie die örtliche Trennung der Bureaux des Richteramtes und der Gerichtsschreiberei.

Münster beklagt sich über den feuchten Zustand seines Archivs, sowie das Fehlen eines Wartezimmers.

Pruntrut verlangt die baldige Legung von neuen Böden im Korridor und Gerichtsschreiberei, denn ihr jetziger Zustand sei schon aus Gesundheitsrück-sichten unhaltbar.

Wegen zunehmender Arbeitsbelastung und Mangel an ausreichenden Arbeitskräften verlangen die Richterämter von Interlaken, Obersimmental, Niedersimmental, Laufen die Zuteilung je eines weiteren Angestellten.

Die im Laufe des Berichtsjahres zutage getretenen, stets sich mehrenden Mängel und Misstände in der materiellen, wie in der formellen Geschäftsführung auf den Richterämtern veranlassten den Gerichtshof zu dem vorstehend wiedergegebenen Beschluss betreffend Inspektion der Richterämter durch Mitglieder des Obergerichts.

An verschiedene Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber mussten wegen nicht gehöriger Protokollführung, Geschäftsverschleppung, Verzögerung in der Einreichung von Beschwerdeantworten usw. **Rügen und Verweise** erteilt werden, welche Massregeln die betreffenden Beamten bei rascher und pünktlicher Geschäftsführung hätten vermeiden können.

Im einzelnen wird bezüglich der von den untern Gerichtsbehörden erledigten Geschäfte auf die beiliegenden Tabellen III und IV verwiesen, aus denen die Geschäftslast, Arbeitsverteilung und Geschäftserledigung der einzelnen Richterämter ersichtlich ist.

VII. Gewerbegerichte.

Der Gerichtshof hat, was die Geschäftsführung der Gewerbegerichte anbetrifft, keine Bemerkungen anzubringen. Der Gemeinderat von Delsberg teilte mit, dass infolge Neuorganisation das dortige Gewerbegericht im Jahre 1911 nicht in Tätigkeit war, aber in Kürze seine Funktionen wieder aufnehmen werde.

Über die von den Gewerbegerichten behandelten Geschäfte gibt Tabelle V Aufschluss.

Bern, im Mai 1912.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Büzberger.

Der Obergerichtsschreiber:

Stämpfli.

Tabellé V.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen		Anzahl der	
				durch			durch Urteil zugunsten								
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	ohne Urteil im ganzen	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)		Gruppensitzungen	Sitzungsabende		
Bern	10	455	465	221	2	94	317	62	46	40	465	1	194	96	
Biel	23	263	286	180	22	16	218	25	16	24	283	3	90	36	
Thun	—	31	31	26	—	1	27	1	—	3	31	—	3	3	
Interlaken	—	49	49	11	—	16	27	4	13	5	49	—	37	37	
Pruntrut	3	29	32	—	1	18	19	5	1	7	32	—	29	24	
St. Immer	1	23	24	22	—	2	24	—	—	—	24	—	—	2	
Delsberg	.	.	.	(Gericht war nicht in Funktion)						

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Ausöhnungsversuche	Gerichtspräsident als endlicher Richter										Gerichtspräsident als				
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobilarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt
Aarberg	51	103	55	46	2	—	2	96	—	2	3	—	36	29	4	3
Aarwangen	70	174	132	30	12	—	14	85	—	11	50	14	127	39	26	62
Bern	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	95	11	11
	II	787	1041	503	524	14	—	—	—	—	1041	—	1207	267	930	10
	III	—	1493	1031	440	22	—	1	1288	—	83	—	121	105	97	3
Biel I	221	481	349	123	9	—	—	199	—	38	144	100	378	117	246	15
Büren	37	84	50	30	4	—	3	55	—	9	2	15	71	17	50	4
Burgdorf	85	180	142	35	3	—	—	127	—	8	30	15	173	40	105	28
Courtelary	129	137	71	63	3	—	—	94	—	1	24	18	222	61	150	11
Delsberg	83	186	63	86	37	64	32	25	—	—	11	54	152	18	120	14
Erlach	14	39	29	10	—	—	2	28	—	5	2	2	27	23	—	4
Fraubrunnen	53	114	78	34	2	—	—	83	—	9	14	8	58	9	32	17
Freibergen	45	103	76	26	1	48	4	9	25	—	10	7	124	37	86	1
Frutigen	97	234	192	39	3	5	3	129	—	7	17	73	148	36	100	12
Interlaken	171	270	166	93	11	—	2	179	—	43	46	—	811	193	555	63
Konolfingen	42	253	116	111	26	2	89	133	—	4	18	7	87	18	64	5
Laufen	62	311	85	53	173	—	176	68	—	—	38	29	52	31	16	5
Laupen	12	28	22	5	1	1	2	18	2	1	4	—	122	21	101	—
Münster	127	242	201	32	9	—	1	176	—	15	25	25	149	76	62	11
Neuenstadt	13	13	10	3	—	—	—	9	4	—	—	—	6	5	1	—
Nidau	55	164	88	68	8	—	3	124	—	—	36	1	120	14	103	3
Oberhasle	8	63	38	16	9	—	24	27	—	3	5	4	128	19	107	2
Pruntrut	91	648	570	30	48	—	3	563	—	22	57	3	123	107	7	9
Saanen	24	65	45	10	10	1	14	40	—	10	—	—	72	21	51	—
Schwarzenburg	22	50	29	20	1	—	—	37	—	1	6	6	6	5	1	—
Seftigen	38	95	78	15	2	—	1	82	—	4	—	8	25	19	6	—
Signau	40	107	78	23	6	—	11	60	—	7	15	14	35	22	12	1
Ober-Simmenthal	42	61	35	21	5	—	10	49	—	—	—	2	46	9	37	—
Nieder-Simmenthal	48	80	62	16	2	—	8	52	1	4	10	5	53	15	25	13
Thun	135	439	225	179	35	—	36	288	1	20	27	67	114	72	38	4
Trachselwald	50	120	96	19	5	—	1	74	—	2	41	2	18	15	3	—
Wangen	29	108	75	18	15	—	12	61	—	6	19	10	52	18	18	16
<i>Total</i>	2681	7486	4790	2218	478	121	454	4258	33	315	1695	610	4964	1565	3070	329

im Jahre 1911 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter						An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergangung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht							Amtsbezirke			
Expropriationen	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte		Moderationen, Einspruchsprozesse und andere Fälle	Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt		Auf 1. Januar noch hängig	Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht		Klagen aus Mobilsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Andere Fälle
1	13	6	7	—	3	6	—	6	2	1	3	1	10	9	1	—	8	—	2	—	—	Aarberg.
—	25	8	7	—	6	81	4	13	3	4	6	2	13	9	3	1	6	—	6	—	1	Aarwangen.
—	—	117	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	55	19	31	40	—	62	—	3	I } Bern.
—	946	—	97	48	116	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II }
1	—	—	—	—	—	104	21	263	55	40	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III }
—	248	38	16	13	54	9	18	62	14	16	32	13	20	11	4	5	4	—	16	—	—	Biel I.
1	51	—	10	—	7	2	1	12	3	3	6	3	17	15	1	1	3	—	9	—	5	Büren.
—	109	12	8	—	6	38	3	10	3	2	5	1	16	10	1	5	10	—	4	—	2	Burgdorf.
—	157	8	5	1	51	—	4	22	6	7	9	5	6	4	1	1	—	—	6	—	—	Courtelary.
—	127	—	10	—	15	—	4	39	8	7	24	6	11	5	4	2	—	2	9	—	—	Delsberg.
—	16	2	—	2	3	4	—	3	—	1	2	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	Erlach.
—	25	1	4	—	17	11	1	7	5	—	2	—	15	8	4	3	6	—	4	—	5	Fraubrunnen.
—	91	1	5	—	27	—	—	12	5	2	5	2	5	4	1	—	3	—	—	2	—	Freibergen.
12	100	1	9	—	16	10	5	20	1	2	17	2	20	14	1	5	8	3	6	—	3	Frutigen.
4	539	7	15	10	127	109	8	51	9	13	29	11	20	13	5	2	3	—	16	—	1	Interlaken.
—	64	1	1	—	21	—	—	6	1	2	3	1	15	13	2	—	7	—	7	—	1	Konolfingen.
—	20	1	21	—	10	—	1	16	7	1	8	1	9	3	3	3	—	—	9	—	—	Laufen.
—	101	—	3	—	5	13	—	2	1	—	1	—	7	7	—	—	4	—	3	—	—	Laupen.
3	74	4	9	8	46	5	4	31	5	8	18	7	12	10	1	1	5	—	7	—	—	Münster.
—	3	1	2	—	—	—	—	11	5	1	5	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	Neuenstadt.
—	87	6	5	—	8	14	4	14	5	4	5	4	12	4	5	3	2	1	8	—	1	Nidau.
—	104	3	3	—	10	8	—	3	1	—	2	—	5	2	2	1	1	1	—	—	3	Oberhasle.
1	80	4	9	4	19	6	2	14	—	7	7	—	16	15	1	—	—	—	5	1	10	Pruntrut.
—	50	4	6	—	12	—	1	2	2	—	—	—	8	4	4	—	4	—	—	—	4	Saanen.
—	—	—	3	—	3	—	1	2	2	—	—	—	14	14	—	—	8	—	3	—	3	Schwarzenburg.
—	1	4	3	2	13	2	—	4	3	1	—	—	8	6	2	—	3	—	4	—	1	Seftigen.
—	12	3	1	—	17	2	—	6	1	1	4	1	5	3	1	1	3	—	2	—	—	Signau.
—	42	1	1	2	—	—	—	3	3	—	—	—	6	3	2	1	4	1	1	—	—	Ober-Simmenthal.
—	17	1	2	—	33	—	3	14	1	4	9	2	14	10	4	—	4	2	8	—	—	Nieder-Simmenthal.
—	21	4	9	28	42	10	3	50	5	2	43	2	17	12	4	1	7	—	10	—	—	Thun.
1	3	1	5	—	5	3	2	12	2	2	8	1	5	5	—	—	4	—	1	—	—	Trachselwald.
29	9	3	1	—	9	1	1	8	—	3	5	1	11	11	—	—	2	—	3	—	6	Wangen.
53	3135	242	277	118	701	438	120	718	158	134	426	67	424	280	77	67	149	10	123	3	49	Total.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1911 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehe-nichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bewogungs- und Entzugungsbegehren	Klagen aus Immobilien-sachenrecht	Klagen aus Mobilarsachen und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testaments-streitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	20	20	—	—	2	—	7	—	4	7	—	—	—	—	—	1
Aarwangen	22	15	4	3	—	—	10	—	8	—	—	—	—	—	—	4
Bern	259	150	42	67	1	—	131	—	14	—	—	28	—	30	3	10
Biel	48	30	4	14	—	—	39	—	2	—	—	—	—	4	1	1
Büren	9	6	2	1	—	—	3	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Burgdorf	24	18	3	3	—	—	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Courtelay	30	21	4	5	—	—	16	6	—	—	—	3	—	—	—	—
Delsberg	18	15	—	3	—	—	5	6	—	—	—	—	—	2	—	—
Erlach	3	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	18	10	6	2	—	—	8	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Freiburg	7	7	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	9	6	2	1	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	30	21	3	6	—	—	19	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	16	13	2	1	—	—	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	5	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	6	6	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	28	19	3	6	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	3	2	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	12	7	3	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	3	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	28	26	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	5	3	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	10	8	2	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	9	5	3	1	—	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Signau	13	12	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	8	8	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	35	30	4	1	—	—	14	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	19	17	2	—	—	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	7	6	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	706	491	94	121	8	7	330	38	75	103	6	59	12	54	14	49

Tabelle VII.

I. Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der An- geschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung	Frei- sprechung
I.	Frutigen	25	30	2	10	4	1
	Interlaken	20	25	11	—	4	—
	Konolfingen	4	4	—	—	—	—
	Oberhasle	7	10	2	1	1	3
	Saanen	7	8	2	1	—	2
	Nieder-Simmenthal	7	7	4	1	—	—
	Ober-Simmenthal	3	3	—	1	—	—
	Thun	30	31	8	5	3	3
		103	118	29	19	12	9
II.	Bern, korrekzionelles Gericht . .	29	36	15	4	3	4
	Bern, Polizeirichter	68	74	36	4	3	8
	Schwarzenburg	5	5	1	—	—	4
	Seftigen	7	8	3	1	—	—
			109	123	55	9	6
III.	Aarwangen	12	14	9	—	1	1
	Burgdorf	11	12	6	1	1	—
	Fraubrunnen	3	4	1	3	—	—
	Signau	6	6	3	2	—	—
	Trachselwald	6	9	5	1	—	1
	Wangen	14	15	4	1	2	1
			52	60	28	8	4
IV.	Aarberg	2	5	4	—	—	—
	Biel	25	28	9	2	5	6
	Büren	8	10	2	—	2	1
	Erlach	3	7	4	—	—	—
	Laupen	6	6	2	1	3	—
	Nidau	21	25	10	2	—	2
			65	81	31	5	10
V.	Courtelay	15	18	7	3	—	—
	Delsberg	9	10	1	3	—	—
	Freibergen	9	9	2	—	1	2
	Laufen	4	4	—	1	—	1
	Münster	15	17	9	1	1	1
	Neuenstadt	2	2	—	—	—	—
	Pruntrut	14	16	3	2	4	—
		68	76	22	10	6	4
	Total	397	458	165	51	38	41

I. Strafkammer.

Tabelle VII.

Kassation	Forums- verschluss	Wieder- einsetzungs- begehren	Fallenlassen der Appellation		Vergleiche	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke
			durch die Parteien	durch den Staats- anwalt			
2	6	—	1	4	—	—	Frutigen.
3	6	—	—	1	—	—	Interlaken.
2	1	—	—	1	—	—	Konolfingen.
—	1	—	—	1	—	1	Oberhasle.
1	2	—	—	—	—	—	Saanen.
1	—	—	—	1	—	—	Nieder-Simmenthal.
—	1	—	—	1	—	—	Ober-Simmenthal.
1	5	—	2	2	—	2	Thun.
10	22	—	3	11	—	3	
—	1	2	4	3	—	—	Bern, korrekzionelles Gericht.
1	11	—	10	—	1	—	Bern, Polizeirichter.
—	—	—	—	—	—	—	Schwarzenburg.
—	3	—	—	1	—	—	Seftigen.
1	15	2	14	4	1	—	
—	1	—	1	1	—	—	Aarwangen.
1	3	—	—	—	—	—	Burgdorf.
—	—	—	—	—	—	—	Fraubrunnen.
—	1	—	—	—	—	—	Signau.
—	2	—	—	—	—	—	Trachselwald.
—	2	—	3	1	—	1	Wangen.
1	9	—	4	2	—	1	
—	1	—	—	—	—	—	Aarberg.
1	2	—	2	—	1	—	Biel.
1	—	—	1	3	—	—	Büren.
—	2	—	—	1	—	—	Erlach.
—	—	—	—	—	—	—	Laupen.
3	6	—	1	1	—	—	Nidau.
5	11	—	4	5	1	—	
2	2	—	1	3	—	—	Courtelary.
1	3	—	—	2	—	—	Delsberg.
2	2	—	—	—	—	—	Freibergen.
1	1	—	—	—	—	—	Laufen.
1	2	—	—	2	—	—	Münster.
2	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
2	1	—	—	4	—	—	Pruntrut.
11	11	—	1	11	—	—	
28	68	2	26	33	2	4	Total

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Tabelle VIII.

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen						
					Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt				
							Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	Summa	
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 16.—21. Februar	5	Frutigen	5	8	1	4	1	6	
	2.	Vom 1.—16. Juni . .	11	Interlaken	4	4	2	2	—	4	
	3.	Vom 5.—21. Dezember	15	Konolfingen	3	3	—	2	—	2	
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	9	Oberhasle	1	1	—	1	—	1	
					Saanen	—	—	—	—	—	—
				Ober-Simmenthal	3	3	—	1	—	1	
				Nied.-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	
				Thun	4	4	—	3	—	3	
					20	23	3	13	1	17	
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1.	Vom 16.—30. März . .	12	Bern	25	30	14	14	—	28	
	2.	Vom 12.—31. Juli . .	17	Schwarzenburg . . .	1	1	—	—	—	—	
	3.	Vom 16. Okt. bis 3. Nov.	17	Seftigen	2	2	—	1	—	1	
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	12								
					28	33	14	15	—	29	
III. Bezirk Oberaargau. Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1.	Vom 23.—27. Februar	4	Aarwangen	2	3	1	1	—	2	
	2.	Vom 15.—27. Mai . . .	7	Burgdorf	3	8	1	2	4	7	
	3.	Vom 13.—18. November	6	Fraubrunnen	2	2	1	1	—	2	
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	6	Signau	1	2	—	1	—	1	
					Trachselwald	1	1	1	—	—	1
				Wangen	2	3	1	2	—	3	
					11	19	5	7	4	16	
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1.	Vom 27. Juni bis 6. Juli	9	Aarberg	2	2	1	1	—	2	
	2.	Vom 23. Nov. bis 1. Dez.	9	Biel	3	3	1	1	1	3	
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	5	Büren	1	1	—	1	—	1	
					Erlach	—	—	—	—	—	—
				Laupen	—	—	—	—	—	—	
				Nidau	4	11	—	5	4	9	
					10	17	2	8	5	15	
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1.	Vom 23. Jan. bis 10. Febr.	17	Courtelay	5	7	2	3	—	5	
	2.	Vom 8. Aug. bis 1. Sept.	21	Delsberg	5	8	3	2	—	5	
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	1	Freibergen	1	1	—	1	—	1	
					Laufen	3	4	1	2	1	4
					Münster	5	7	2	4	—	6
					Neuenstadt	1	1	—	1	—	1
					Pruntrut	4	7	2	1	—	3
					24	35	10	14	1	25	
			183		93	127	34	57	11	102	

Angeklagten im Jahre 1911 und der einzig von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VIII.

Assisen								Assisenkammer													
Freigesprochen								Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt				Freigesprochen							
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auflegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	Summa	Bedingter Straferlass			Peinlich	Korrekzionell	Polizeilich	Summa	Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auflegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Summa	Bedingter Straferlass	
1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	1	—	3	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	1	2	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3	1	—	—	1	6	3	3	10	4	5	—	9	—	—	1	—	—	1	3	
—	—	—	2	—	—	2	—	15	20	11	4	—	18	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—	
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	—	2	—	—	4	—	16	21	12	7	—	19	—	1	1	—	—	2	—	
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	1	—	1	3	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
—	1	1	—	1	—	3	—	5	7	3	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	4	2	—	6	—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	—	—	—	—	2	—	2	4	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	1	
—	2	—	—	—	—	2	—	7	12	9	3	—	12	—	—	—	—	—	—	3	
1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	1	1	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	4	—	—	—	10	1	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
2	13	6	2	1	1	25	4	42	62	34	25	—	59	—	1	2	—	—	3	8	

**Übersicht der von den korrekzionellen Gerichten, korrekzionellen Richtern und Polizeirichtern
beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1911.**

Tabelle IX.

Geschwornenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrekzionelles Gericht				Korrekzioneller Richter				Polizeirichter			
			Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte
				mit	ohne			mit	ohne			mit	ohne	
I.	Frutigen . . .	142	38	—	7	31	189	1	46	142	594	9	31	554
	Interlaken . . .	270	59	—	2	57	175	1	22	152	1,152	3	73	1,076
	Konolfingen . . .	104	12	—	4	8	49	—	5	44	395	4	22	369
	Oberhasle . . .	54	10	—	2	8	30	—	2	28	172	—	10	162
	Saanen . . .	71	6	—	—	6	23	—	4	19	102	4	8	90
	Ober-Simmenthal . . .	84	10	—	—	10	17	1	4	12	187	4	6	177
	Nieder-Simmenthal . . .	71	1	—	—	1	24	—	12	12	143	1	13	129
	Thun . . .	205	65	2	8	55	127	—	15	112	1,023	16	38	969
	1001	201	2	23	176	634	3	110	521	3,768	41	201	3,526	
II.	Bern . . .	218	323	—	47	276	1289	8	570	711	3,342	16	477	2,849
	Schwarzenburg . . .	51	14	—	2	12	25	—	3	22	206	4	11	191
	Seftigen . . .	108	7	—	—	7	60	1	9	50	257	2	28	227
		377	344	—	49	295	1,374	9	582	783	3,805	22	516	3,267
III.	Aarwangen . . .	146	29	—	1	28	87	1	9	77	460	3	23	434
	Burgdorf . . .	132	28	—	2	26	82	4	8	70	525	4	29	492
	Fraubrunnen . . .	108	16	—	—	16	66	—	9	57	276	3	23	250
	Signau . . .	77	33	—	1	32	66	1	2	63	285	3	14	268
	Trachselwald . . .	99	29	—	2	27	113	5	13	95	349	2	18	329
	Wangen . . .	88	28	—	4	24	79	1	3	75	302	1	5	296
		650	163	—	10	153	493	12	44	437	2,197	16	112	2,069
IV.	Aarberg . . .	113	19	—	2	17	56	—	9	47	361	2	14	345
	Biel . . .	340	48	—	1	47	445	1	41	403	1,722	7	135	1,580
	Büren . . .	105	5	—	1	4	21	—	1	20	268	6	5	257
	Erlach . . .	60	12	—	—	12	31	—	3	28	193	8	27	158
	Laupen . . .	64	7	1	—	6	25	—	2	23	165	3	4	158
	Nidau . . .	135	22	—	2	20	49	1	5	43	358	4	33	321
		817	113	1	6	106	627	2	61	564	3,067	30	218	2,819
V.	Courtelary . . .	219	32	—	3	29	88	—	8	80	697	16	10	671
	Delsberg . . .	24	25	—	3	22	87	2	26	59	1,015	11	146	858
	Freibergen . . .	50	24	4	3	17	58	1	10	47	414	17	29	368
	Laufen . . .	99	16	—	—	16	54	—	15	39	381	—	58	323
	Münster . . .	23	27	—	3	24	414	4	8	402	778	8	10	760
	Neuenstadt . . .	8	—	—	—	—	27	—	4	23	127	1	12	114
	Pruntrut . . .	33	188	2	23	163	241	7	62	172	1,668	34	369	1,265
		456	312	6	35	271	969	14	133	822	5,080	87	634	4,359
Total	3,301	1,133	9	123	1,001	4,097	40	930	3,127	17,917	196	1,681	16,040	